

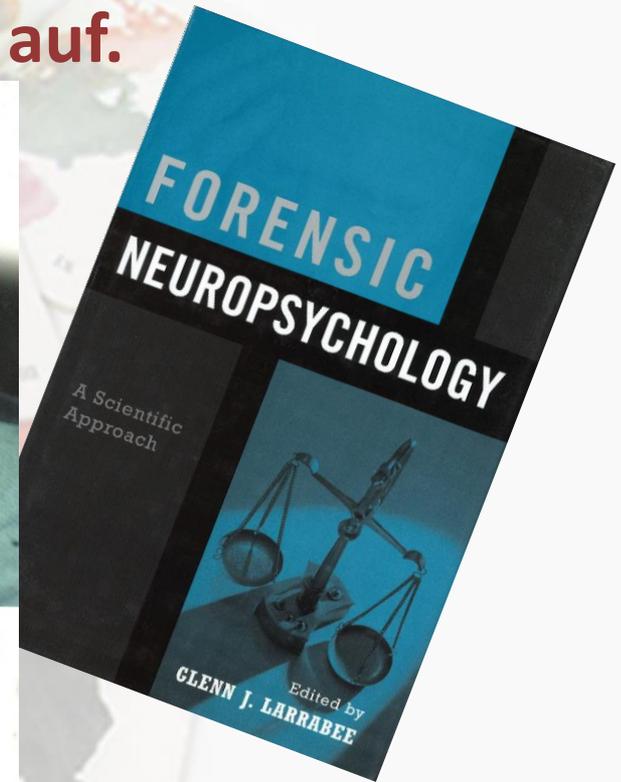
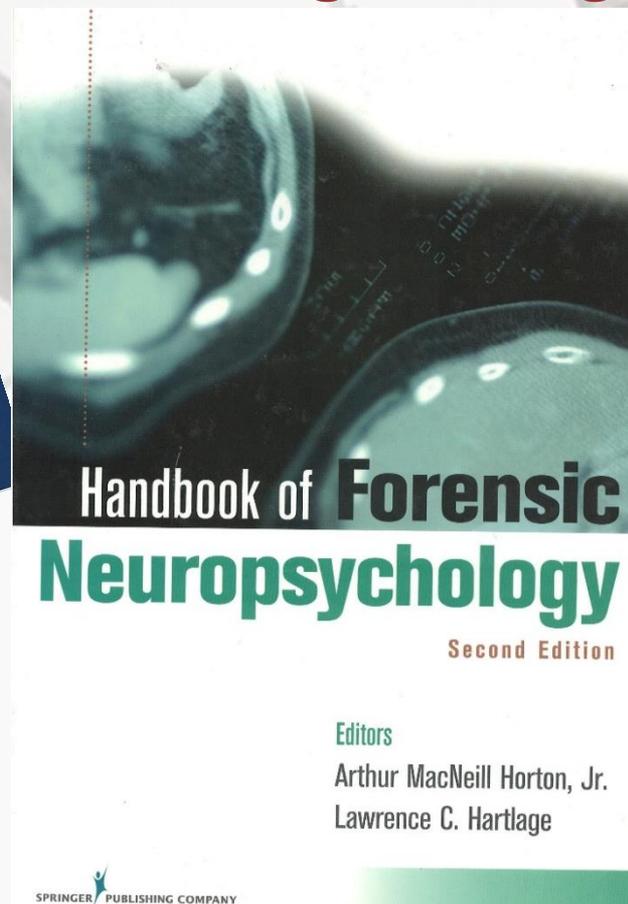
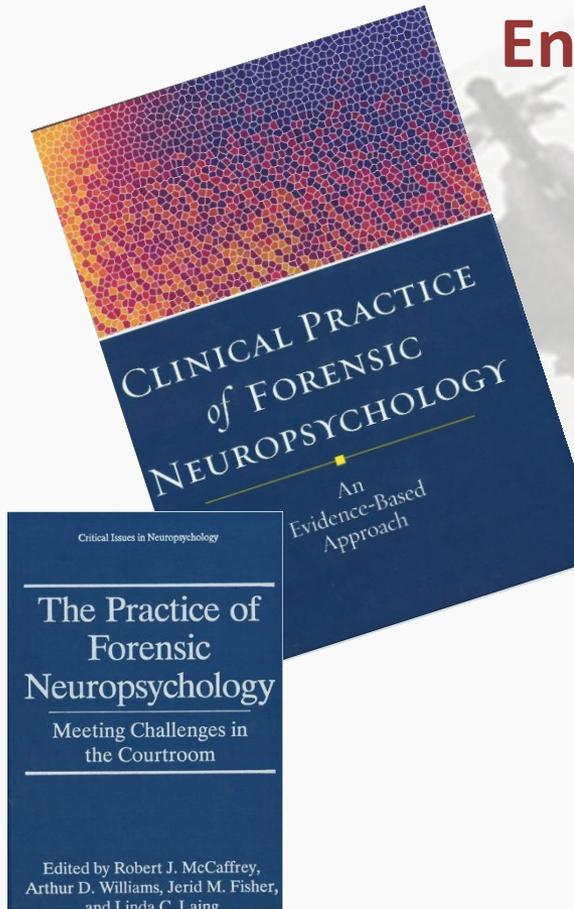


Was ist *Forensische Neuropsychologie?*

Johannes Klopf, Ass.Prof. Dr.phil.

The footer banner is a collage of elements. On the left, a circular graphic contains the Latin phrase 'Extra societatem nulla salus' around a central illustration of a man's head with a brain scan. In the center, a black silhouette of a person with a hammer is labeled 'Klopf, Klopf' above a brain. On the right, a circular portrait of Johannes Klopf, a man with glasses and a blue bowtie, is shown. At the bottom center, the text 'C4SN | Centre for Social Neuroscience' is displayed. The background of the banner features a faint, repeating pattern of a crowd of people.

Die Forensische Neuropsychologie bereitet die Erkenntnisse aus der Neurobiologie des Verhaltens für die juristische Entscheidungsfindung auf.



Erkenntnisse aus der **Kognitionsforschung** und den **Neurowissenschaften** gewinnen zunehmend an Bedeutung in der **gerichtlichen Personenbeurteilung**.

Neuropsychologie

A person in a white lab coat stands on a large, detailed blue neuron. The neuron has a central cell body with several long, branching processes extending outwards. The background is filled with a network of smaller, lighter blue neurons, creating a complex web of neural connections. The overall scene is set against a light blue background.

ist innerhalb
der Psychologie
eine Spezialisierung

Neuro-Psychologie:
Wichtige Verbindung von
„Geistloser Neurowissenschaft“
und
„Hirnloser Psychologie“
(Mario Bunge, 1981)

Die **Neuropsychologie** zeigt uns, dass wir ständig geprägt werden.

All das, was wir uns vorstellen ist nichts anderes
als eine Prägung des Gehirns von außen.



durch Spezialisierung
der medizinischen Ausbildungen in
Psychiatrie *oder* Neurologie
entkoppelt....

*„Neuro **psychiatrie**“*

Fachpsychologen für

„*Rechtspsychologie*“ - Tätigkeitsfelder

- Im Straf- und Maßnahmenvollzug
- In Einrichtungen der ambulanten Straftäterbehandlung
- In der Jugendgerichtshilfe
- In rechtspsychologischen Praxen und Instituten
- In Einrichtungen der Rechtspflege, z.B. Justizbehörden
- In Beratungsstellen für Opfer von Straftaten
- Im Polizeidienst
- In universitären Einrichtungen
- In Kliniken und forensischen Abteilungen
- In kriminologischen Forschungseinrichtungen

Spezialisierungsvoraussetzungen in Rechtspsychologie mit Schwerpunkt Strafrecht

- **Rechtspsychologie** ist ein umfangreiches, weitgefasstes Gebiet der Psychologie.
- Ministeriumsvorgabe:
Für die Eintragung einer Spezialisierung ist ein breites Spektrum an Störungsbildern, einschlägiger Diagnostik und Handlungskompetenz (Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen) im jeweiligen Bereich nachzuweisen.

RECHTSPSYCHOLOGIE

- **Kriminalpsychologie:**
 - verfolgt den Blick von der Tat auf den Täter...
 - *Tatortanalyse*
 - *Tathergang*
 - *Täterprofil*
- **Forensische Neuropsychologie:**
 - Untersucht den (subjektiven) Blick des Täters auf die Tat
 - **Cave:** *kriminalistische Aktivitäten*

Spezialisierung: Klinische Neuropsychologie BGI 182/2013

Johannes Klopf, Birgitta Kofler-Westergren, Martin Kitzberger,
Klaus Burtscher, Rotraud Erhard, Salvatore Giacomuzzi:

Rechtspsychologie in Österreich. In: Helmut Kury, Joachim Oberfell-Fuchs (Hrsg.):
Rechtspsychologie. Forensische Grundlagen und Begutachtung.
Ein Lehrbuch für Studium und Praxis. S. 267-287, Kohlhammer 2012

Die klinische Psychologie

- verfügt über eine eigenständige Methodik (objektive, wissenschaftliche Testverfahren), für die
- ein *Universitätsstudium* und
- eine *postgraduelle Fachausbildung* (jus practicandi) notwendig ist.
- Die Leistungserbringung hat persönlich zu erfolgen und nicht durch Hilfskräfte und ist grundsätzlich unterscheidbar „
von medizinischen Leistungen.

94 Fachgruppen in der SV-Liste (01-94)

Fachgebiet **Psychologie** (04)

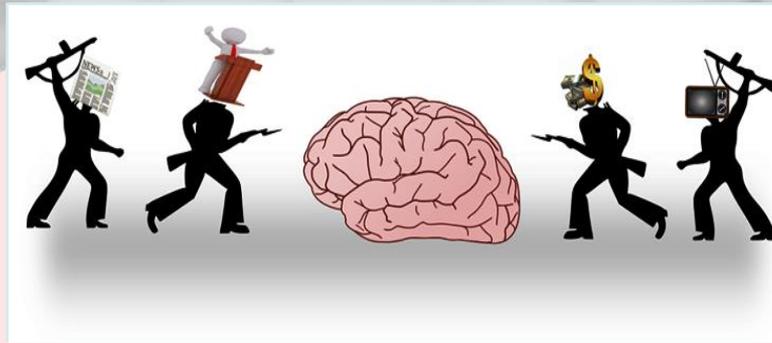
- *Allgemeine Psychologie (04.30)*
- **Klinische Psychologie** (inkl. Suchtmittel, Traumatisierung, **Neuropsychologie**) (04.31)
- *Familienpsychologie (inkl. Obsorge, Besuchsrecht, Fremdunterbringung, Kindeswohl, Missbrauch, Entwicklung) (04.35)*
- *Arbeits- und Organisationspsychologie (04.40)*
- *Verkehrspsychologie (04.70)*
- *Marktforschung, Meinungsforschung (04.60)*
- *Wirtschaftspsychologie, Werbepsychologie (04.50)*

BRAIN IN DANGER

Gehirn als Organ der Handlungssteuerung*

„Unser Gehirn ist kein Organ zur Erkenntnis der Natur, sondern ein Organ zum Überleben.“

- **Polyvagale Theorie** (St. Porges) - *Neurozeption*
- **Terror Management Theory (TMT)**
- **Bindungstheorie** (Bowlby, Ainsworth)
- **DMM- dynamisches Reifungsmodell** (Crittenden)



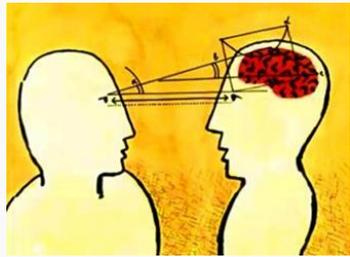
* J Klopf et al. [Towards Action-oriented Criteria in Risk Assessment.](#)

International Journal of Forensic Mental Health. 2007, Vol. 6, pages 47-56

Forensische Neuropsychologie

als *transdisziplinäre Handlungswissenschaft*
basiert auf der *Theorie des Sozialen Gehirns*.*

Sie prüft mit **klinisch-neuropsychologischen Methoden**



*die individuellen Voraussetzungen
zur gesellschaftlichen Zuschreibung
von Verantwortung.*



(z.B. im Strafprozess: Zurechnungsfähigkeit;
Abnormität, Gefährlichkeit)

*Johannes Klopff:

Innovative Impulse der Evolution und die Idee des Sozialen Gehirns.

In: Johannes Klopff, Manfred Gabriel, Monika Frass (Hrsg.) Impuls-Idee-Innovation.
Salzburger Kulturwissenschaftliche Dialoge, Band 6, S. 173-194, Salzburg 2020.

Zuschreibung von SCHULD ist prinzipiell PROJEKTION.

Die evolutionäre Anpassung des Gehirns an soziale Prozesse erklärt maßgeblich die Komplexität des Gehirns.

- **Soziale Neurowissenschaft** ist ein interdisziplinäres Feld, das erforscht, wie biologische Systeme soziale Prozesse, Verhalten und Interaktionen implementieren und wie diese die **Gehirnentwicklung** beeinflussen.
- Die fundamentale Annahme dabei ist, **dass Sozialverhalten biologisch implementiert** wird.

Society for Social Neuroscience: www.s4sn.org

„Man kann den Menschen als Einzelwesen nicht vom Menschen als gesellschaftlichen Wesen trennen, tut man es dennoch, so hat man sich selbst dazu verurteilt, den Menschen weder in der einen noch in der anderen Dimension zu verstehen.“ (Erich Fromm)

Das Konzept der *Neuroplastizität*

- beschreibt zudem die Veränderung von Gehirnfunktionen und –strukturen *aufgrund veränderter Anforderungen der Umwelt* im Sinne der Anpassung und permanenter Lernprozesse.
- Ändert sich das „Denken“ oder der „Geist“, verändern sich auch unsere neuronalen Strukturen.
- Dabei stehen Geist und Körper in einem *vielseitigen Wechselverhältnis*.

Arno Bammé: *Homo occidentalis.*

Von der Anschauung zur Bemächtigung der Welt.

Zäsuren abendländischer Epistemologie.

Velbrück 2011

- In der ersten Zäsur, dem **griechischen Mirakel**, werden die Beziehungen der Menschen untereinander, gemeinhin die Gesellschaft, *auf eine **rationale Basis*** gestellt.
- In der zweiten Zäsur, dem **europäischen Mirakel**, werden die Beziehungen der Menschen zur Natur *auf eine **rationale Basis*** gestellt. Es entsteht ein innerer Markt, der die Arbeitskraft des Menschen, Grund und Boden zur Ware macht und auf die Produktion selbst zurückschlägt.
- In der dritten Zäsur, in der **Gesellschaft und Natur zu einem Hybrid** verschmelzen, werden die Beziehungen der Menschen zu diesem Hybrid *auf eine **rationale Basis*** gestellt.



Arno Bammé: *Homo occidentalis*.

- Somit verschiebt sich (nach Bammé) die Fragestellung von intra- zu interpsychischen, zu neurosoziologischen Phänomenen.
- Die **Neurosoziologie** verknüpft die Sichtweisen von **Soziologie und Neurowissenschaften**.
- Die Neurowissenschaft darf nicht beim Gehirn stehen bleiben, sie muss überleiten zur Funktionsweise der Gesellschaft.

(J.P. Changeux)

Der Hirnforscher gilt teilweise schon als *Experte für das soziale Miteinander*.

- Intelligenz ist demnach nicht primär technische Intelligenz, sondern ihrer evolutionären Entstehungsgeschichte nach zu allererst **soziale Intelligenz**.
- **Bewusstsein** ist ein gesellschaftliches Konstrukt, eine soziale kulturelle Leistung.
- Mit der **Soziologie** sehe ich (**Dirk Baecker**), dass die Intelligenz unserer Gesellschaft auch in den sozialen Verhältnissen selber steckt.

Die soziale Neurowissenschaft (Neurosoziologie)

- klärt uns auf, dass Menschen **keine Egoisten** sind, sondern *von Grund auf soziale Wesen*.
- Wir sind **vollkommen abhängig** von den Menschen in unserer Umgebung.
- **Individuum** muss man immer erst werden, wir fangen in einer sehr existenziellen Abhängigkeit an, in einer **Bindung**, ohne die wir nicht überleben würden.

Forensische Neuropsychologie

ist in ihrem umfassenden Selbstverständnis

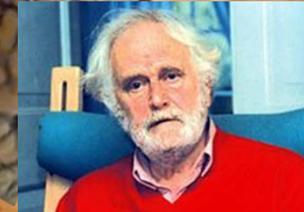
NEURO-SOZIOLOGIE

Wir benötigen die Soziologie, weil wir es nicht mit einem Gehirn, sondern mit vielen Gehirnen in Gesellschaft zu tun haben.

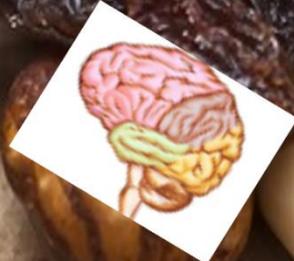
Und wir benötigen eine Theorie, weil wir es zwar mit vielen Gehirnen zu tun haben, jedes einzelne Gehirn jedoch operational geschlossen operiert.

„MIND is between brains, not in brains.“

Patrick de Mare



Der Mensch als vorgedachtes Wesen
des **ZWISCHEN**



Forensische Neuropsychologie

Bedeutung einer „Arbeitsprobe“ (= Test)!

Im *Gegensatz zur rein klinischen Beurteilung*
werden in der Psychologie

objektivierende Testmethoden

eingesetzt, in denen **der Proband**
in der Auseinandersetzung mit dem Testmaterial

Ergebnisse produziert,
die in der Entstehung

der projektiven Übertragung
durch den Gutachter entzogen sind.

PSYCHOLOGIE ist die Wissenschaft der Projektionsrücknahme!

Fragliche Operationalisierbarkeit

Von Begriffen wie:

- *Schuldfähigkeit, psychische Belastbarkeit, Invalidität, Erziehungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Testierfähigkeit, jugendliche Reife, Gefährlichkeit ...*

Ob der Mensch einen freien Willen hat, gehört zu den großen, unentscheidbaren Fragen.

Der große Denkfehler unserer Zeit ist, dass man das Ich des Menschen als gehirnggebundene Vorstellung interpretiert.

Frage der Methodenwahl

- Gerichtliche Fragestellungen an den forensischen Sachverständigen (wie z. B. die Schuldfähigkeit) sind in der Regel **wissenschaftlich prinzipiell unentscheidbar** (vgl. v. Foerster, nach Mitterauer, 2009, S. 359f).
- Bei Entscheidungen über prinzipiell unentscheidbare Fragen **müssen wir die Verantwortung für diese übernehmen.**
- Bezüglich der Methodenwahl besteht für den Sachverständigen **Wahlfreiheit**, diese Wahl ist grundsätzlich wissenschaftlich begründbar.
- Insofern wird **die Frage der Methodenwahl** auch in foro zunehmend **Gegenstand der Auseinandersetzung** sein.

„Die Befunderhebung möge durch psychologische Tests abgesichert werden“

- Vergleich mit: **Kfz-SACH**-verständiger (Objekt?)
- „**Psycho-Test**“ ist kein Blutbefund! (Objekt?)
- Versuchsleitereffekte und Erwartungserwartungen (*Dis/Simulation, Aggravation, Placebo, Nocebo etc.*) spielen hier eine wesentliche Rolle.
- Aufgrund der methodischen Ausrichtung und des Umstandes, dass der “Untersuchungsgegenstand” (*Proband, Klient*) ein **subjektives „Objekt“** ist, ist auch aus rein ethischen Gründen eine Kurzuntersuchung im Rahmen eines „**Stückakkordes**“ **nicht möglich**.

Die Datenerhebung der klinischen Psychologie

- konzentriert sich auf eine **sehr große Auswahl standardisierter, wissenschaftlicher Testverfahren** (*Interviews, halbstrukturierte Interviews, Fragebögen und Symptomlisten, neuropsychologische Verfahren zur Erstellung eines kognitiven Leistungsprofils, Intelligenztests u.v.m.*),
- die **von Psychologen für Psychologen** entwickelt wurden und für die sie auch **entsprechend ausgebildet sind** (*s. Tätigkeitsvorbehalt*).

Zu den **Kernkompetenzen** der gerichtlich tätigen Rechtspsychologen ist die **psychologische Diagnostik** mit entsprechend wissenschaftlich validierten und normierten **Testverfahren** zu rechnen.

- Durch die **Breite** rechtsrelevanter Fragestellungen,
- der **Vielfältigkeit** psychischen Wesens und psychischer Störungen und
- der wachsenden **Fülle an diagnostischen Instrumenten** werden höchste fachliche Anforderungen an die Experten gestellt.
- Die **fachgerechte Auswahl, Durchführung und Interpretation psychologischer Testverfahren** wird daher zunehmend ins Zentrum der **Diskussion um die Qualitätssicherung** geraten.

Der Einsatz von leistungs- und persönlichkeitsdiagnostischen Verfahren **durch Personen ohne entsprechende psychodiagnostische Ausbildung** oder Zusatzqualifikation ist eine fragwürdige Vortäuschung von Kompetenz.

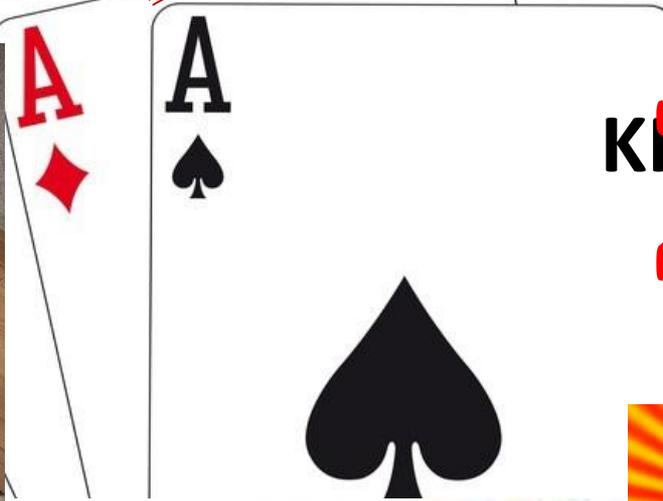
- Ist doch die Kenntnis der theoretischen und methodischen Grundlagen, der Testkonstruktionen und Testgütekriterien, der Validität und Anwendungsbereiche,
- der Frage, welche Methode für welche Problemkonstellation indiziert ist,
- welche **Interpretationsmöglichkeiten** und **Aussagegrenzen** bestehen, ganz wesentlich.

Johannes Klopff, Birgitta Kofler-Westergren, Klaus Burtscher:

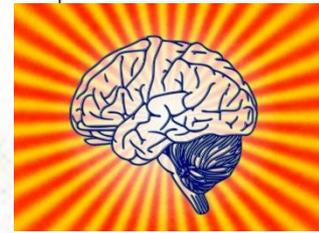
Die Rolle psychologischer Testbefunde in der gutachterlichen Personenbeurteilung.

Theoretische und praktische Aspekte. In: Salvatore Giacomuzzi (Hrsg.): Forensisch-psychologische Begutachtung in der Praxis. Wien 2014, S 181 – 218

TEST IST TRUMPF!

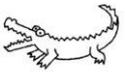


~~KREUZERL
TEST~~



I ACED THE TEST

Find the elephant

FOR PRESIDENT!

Psychotest

Tätigkeitsvorbehalt

für klinisch-psychologische Diagnostik

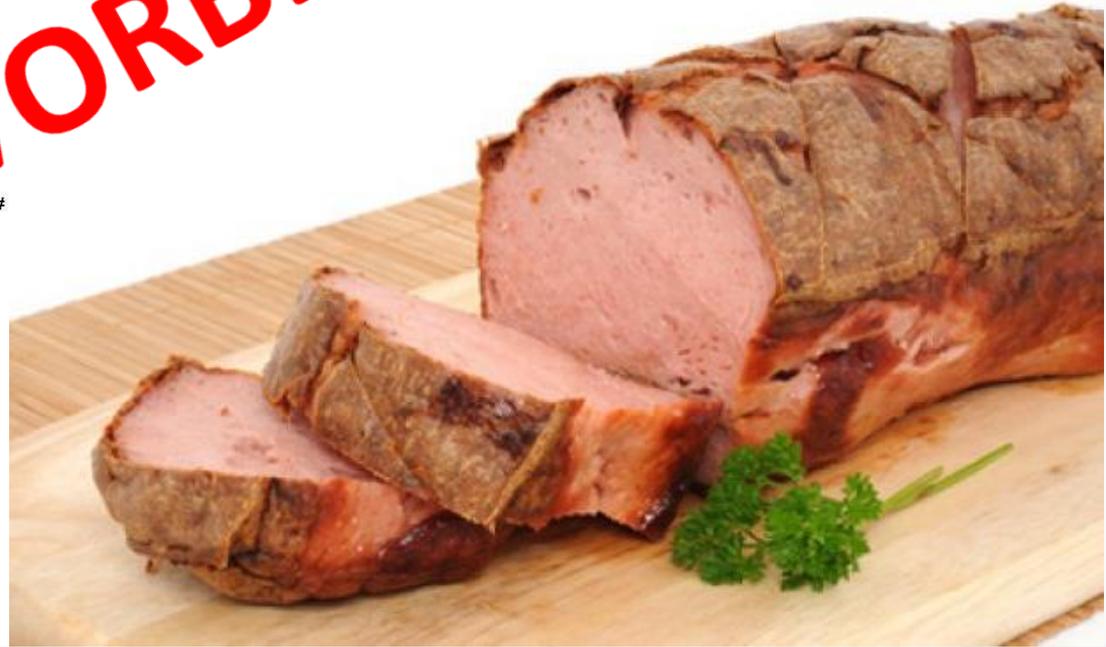
Gemäß § 22 PG 2013 umfasst der den Klinischen Psycholog*Innen vorbehaltene Tätigkeitsbereich:

1. die klinisch psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Erleben und Verhalten sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das menschliche Erleben und Verhalten
2. Aufbauend darauf die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten.

Die Verwendung eines Skalpells, macht uns noch nicht zu einem Chirurgen!



efix



TÄTIGKEITSVORBEHALT

Tätigkeitsvorbehalt

für klinisch-psychologische Diagnostik

„Da alle im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen angewandten psychologisch-diagnostischen Verfahren und die damit diagnostizierten Störungsbilder klinisch-psychologisches bzw. gesundheitspsychologisches Fachwissen verlangen, dürfen sie aus fachlicher Sicht ausschließlich von klinischen Psychologinnen (klinischen Psychologen) und Gesundheitspsychologinnen (Gesundheitspsychologen) angewendet werden.

Dies gilt generell für die Auswahl, Vorgabe, Auswertung.“

Wissenschaftliches Niveau

(nach Attlmayr 1997)

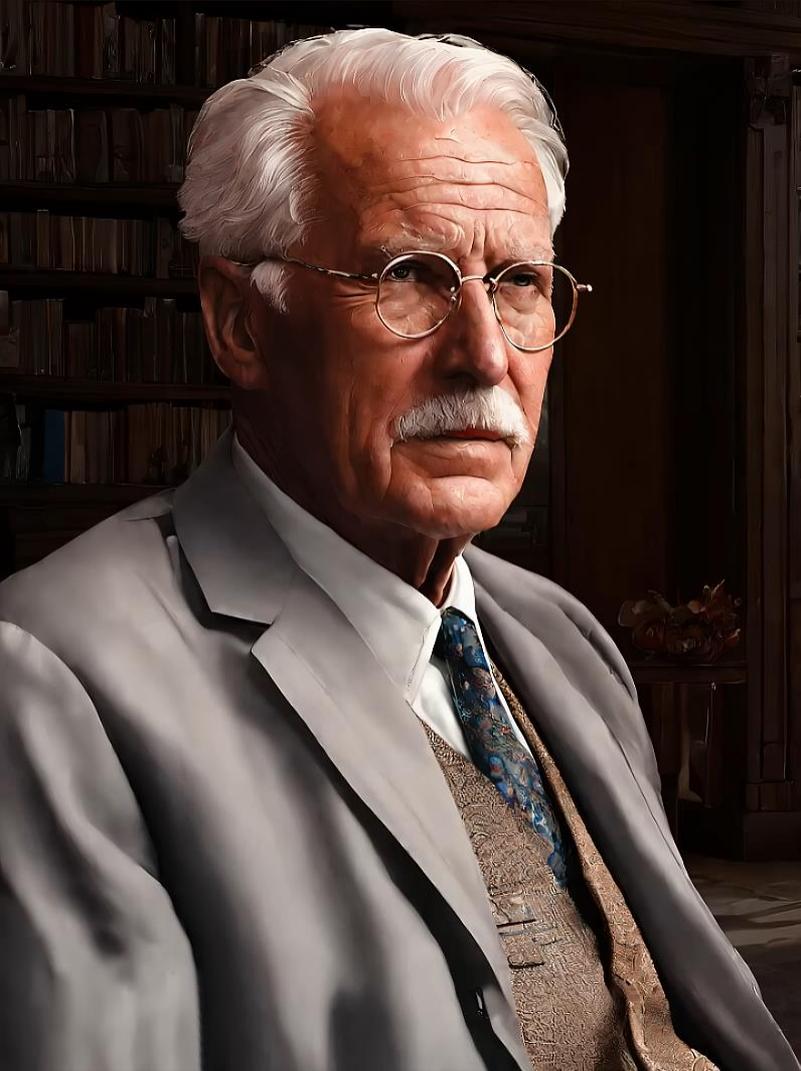
- Der VwGH verlangt in seiner ständigen Rechtsprechung von Gutachten *ein hohes fachliches Niveau*. Das Gutachten ist eine wissenschaftliche Arbeit und ist dementsprechend nach den Regeln der betreffenden **Wissenschaft** abzugeben.
- Der Inhalt des Gutachtens hat methodisch korrekt zu sein. Das bedeutet insbesondere, *dass nicht die Methoden verschiedener Disziplinen vermengt werden dürfen (zB Psychiatrie: Psychologie)*.
- Bestehen verschiedene Methoden zur Ermittlung des Beweisthemas, so ist die für den Einzelfall tauglichste vorzuziehen.

Johann Gottlieb Fichte (1762-1814)

Der Mensch wird
nach Fichte
nur unter Menschen
ein Mensch.

Fichte nennt
diese Struktur
Anerkennung.



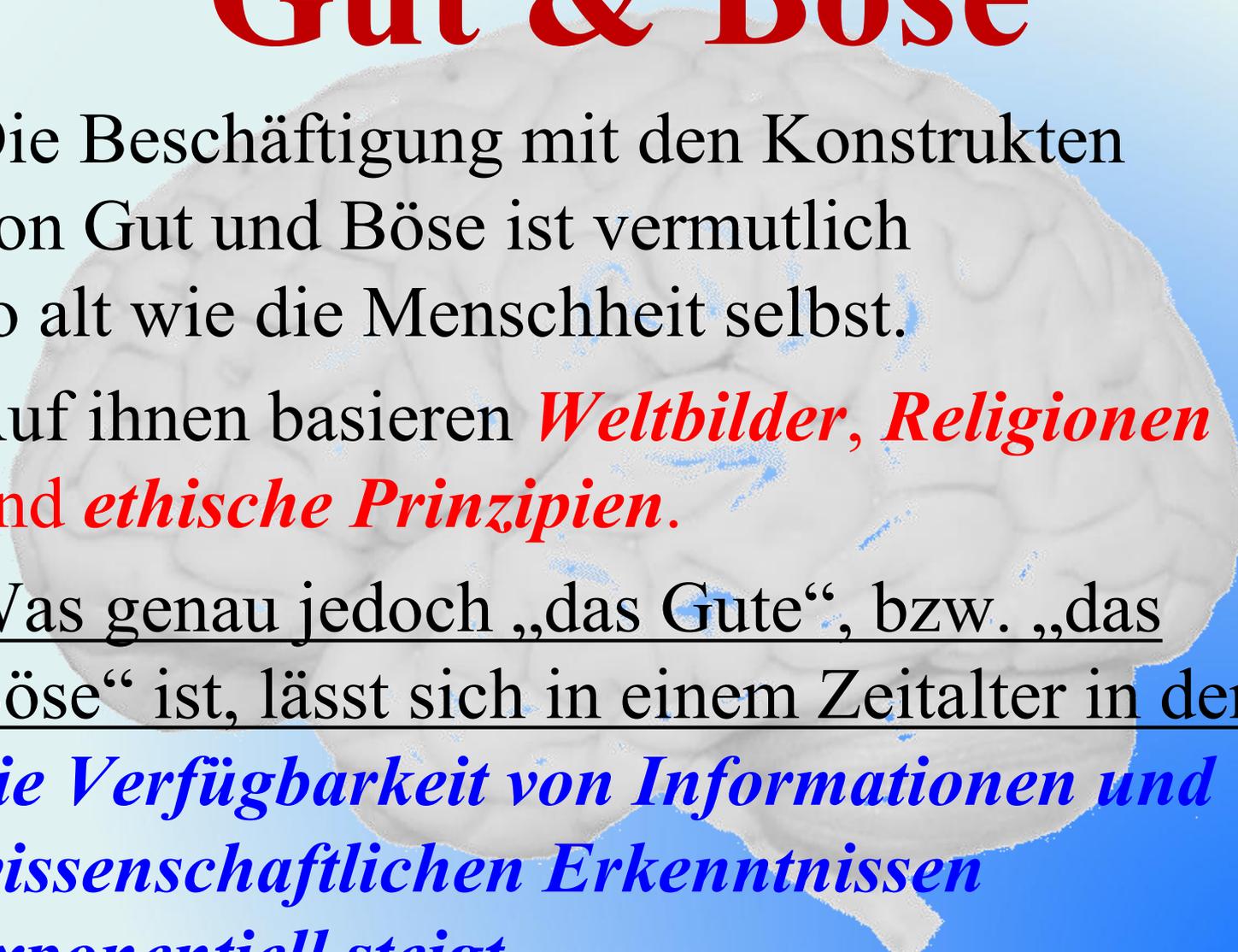


Wise Words

“The healthy man does not torture others generally it is the tortured who turn into torturers.”

Carl Jung
Swiss psychiatrist

Gut & Böse



- Die Beschäftigung mit den Konstrukten von Gut und Böse ist vermutlich so alt wie die Menschheit selbst.
- Auf ihnen basieren *Weltbilder, Religionen* und *ethische Prinzipien*.
- Was genau jedoch „das Gute“, bzw. „das Böse“ ist, lässt sich in einem Zeitalter in dem *die Verfügbarkeit von Informationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen exponentiell steigt,* immer schwerer definieren.

Primus in orbe deos fecit timor ...

- Our entire system is based on fear. It permeates our entire social system. The human character is characterized by fear.
- Our real capital is dependency.
- We need energy for attachment and separation.
- If a social body has a high degree of potential separation energy, it is able to cope with and bring about a large number of separations.

(BAS)

Reflexionsrest (das Unverfügbare)

- Es ist bis heute ein Rätsel geblieben, wie sich aus der einwertigen Bewusstseinshaltung die darauffolgende zweiwertige Mentalität des Menschen herausgebildet hat, die durch die klassische Logik repräsentiert wird.
- **Die ursprüngliche naive Identifikation des Bewusstseins mit seinen Inhalten** lässt einen unbewältigten **Reflexionsrest** in dem durch diesen Identifikationsprozess erzeugten Weltbild zurück. (Gotthard Günther)

*primus in orbe
deos fecit timor*





Angst machte die ersten Götter der Welt

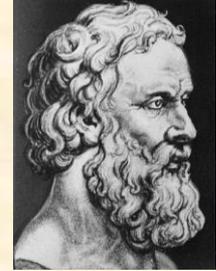
- Dieser noch nicht eingefangene **Reflexionsüberschuss** verdichtete sich *im mythisch-magischen Bewusstsein zunächst zu einer **Übermacht an Negationen, Verboten, schrecklichen Mächten, gespenstischen Beseelungen und Tabuisierungen mit unberechenbaren, aber gefährlichen Absichten.***
- Dieser vom Vorstellen und Denken *nicht beherrschte Überschuss der Reflexion* wirkt irgendwie als Motor, um das Bewusstsein *aus seiner ursprünglichen Verfassung heraus* in eine neue Reflexionssituation hineinzutreiben.
- So entwickelte sich **die Idee des Ichs, des Selbsts oder der Seele**, die in dieser Welt ein Fremdling ist und die als etwas Arteigenes, als ein metaphysisch anderes, **den Dingen antithetisch gegenübersteht.**
- **Das Substrat der Welt** ist nicht die einfache Seelensubstanz, in der kein Unterschied zwischen Ich und Es existiert, sondern der unversöhnliche Gegensatz von Seele und Denken. (GG)



**... und Elias trat vor die Höhle
und es war kein Gott in dem Sturm ...**

(1. Könige 19:9-18)





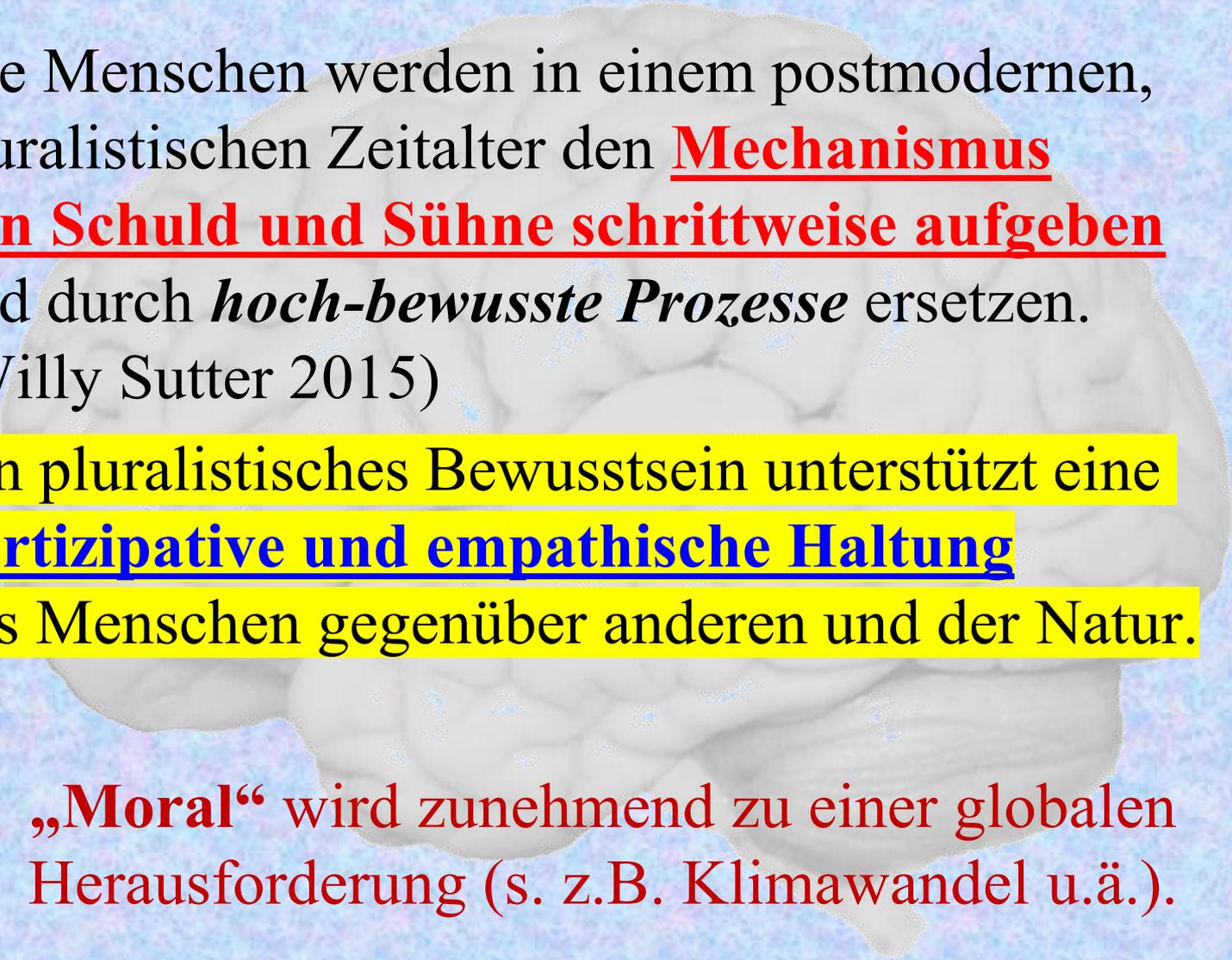
Platon „*Ein Dilemma der Entstehung des Bösen*“

(427-347 v. Chr.)

- Hat *keine geschlossene Lehre zum Bösen* vorgelegt jedoch eine bedeutende Anzahl an Stellungnahmen präsentiert, welche später von Philosophen zu avancierten Theorien verfeinert wurden. Platon versucht das moralisch Böse auf einen *Erkenntnisfehler* zurück zu führen.
- **Er versucht seine Erklärung mit dem Grundsatz zu untermauern, dass kein Mensch bewusst Böses tue, oder anders formuliert, dass kein Mensch Böses tut wenn er erkennt, dass es Böse ist.**
- Dieser besagte Erkenntnisfehler wird nach Platon durch Unwissenheit *angoia*, einen **Mangel** oder einen **Fehler** hervorgerufen.
- Bekanntester Text Platons zum Bösen ist die **Gorgias**, worin die Provokationsthese des *Sokrates* reflektiert wird.
- Provokationsthese Sokrates:
*„Das größte aller Übel sei Unrecht zu tun, größer noch als dieses zu erleiden“
oder: „Ärgernisse müssen kommen, weh dem, durch den sie kommen!“*

Die Frage der Schuld, das Schuldkonzept, ist etwas Menschengemachtes.

- In der *Achsenzeit* (nach **Karl Jaspers** um cirka 500 BC) ereignete sich die Phase des historischen *Überganges vom mythischen zum rationalen Bewusstsein*
- **Adam und Eva** aßen vom Baum *der Erkenntnis von Gut und Böse*.
- Damit wurde dem Menschen Moralfähigkeit zugesprochen. Der Mensch gewann ein Bewusstsein, dass es einen Gott gibt.
- Er gewann ein Bewusstsein, dass es relevant ist, wie er sich verhält.

- 
- Die Menschen werden in einem postmodernen, pluralistischen Zeitalter den **Mechanismus von Schuld und Sühne schrittweise aufgeben** und durch *hoch-bewusste Prozesse* ersetzen. (Willy Sutter 2015)
 - Ein pluralistisches Bewusstsein unterstützt eine **partizipative und empathische Haltung** des Menschen gegenüber anderen und der Natur.

„**Moral**“ wird zunehmend zu einer globalen Herausforderung (s. z.B. Klimawandel u.ä.).

Devianz

Der aus dem Angelsächsischen stammende Begriff wird vielfach als gleichbedeutend (synonym) für den Sammelbegriff ›Abweichendes Verhalten‹ oder ›soziale Auffälligkeit‹ verwendet.

›**Devianz**‹ verweist auf tatsächliche oder vermeintliche **Verstöße gegen soziale Normen**. Im Verbund mit Prozessen der sozialen **Aberkennung** führt dies zur Randständigkeit.

CRIMEN

- Was ein *Verbrechen* ist, wissen wir und wissen's nicht! (*Hans Magnus Enzensberger*).
- Der Kampf gegen das *Verbrechen* wird nie enden.
- Das Wort geht auf das althochdeutsche Verb *firbrehhan*, das Recht brechen zurück; das Substantiv ist seit dem 17. Jahrhundert belegt.

**There's a crack in everything.
That's how the light gets in.**



**Verwerfung (Tektonik)
Trauma (Wunde)
Gewaltakt (vis major; Schwert)
Feuerspeiender Drache
Katastrophen
Opfer
Selbstopfer (Individuation, Thanatose, Psychoptose)**

Gewaltverbrechen beeinflussen das öffentliche Bild psychisch Kranker.

- *„Psychisch Kranke sind gefährlich“ (?)*
- *„Gefährliche sind psychisch krank“ (?)*
- **Problem des Fremden, des Unbekannten,
Unbewussten, Unverfügbaren ...**
 - Cave: *gefährliche psychisch Kranke werden
besonders bemerkt (**Übergeneralisierung**)*

TERROR



**TERRORANSCHLAG IN
WIEN**

Es ist ein Reflex bei einer besonders bösen Tat, dass wir glauben (R. Haller):

- *Jemand, der so etwas tut, muss psychisch gestört sein.*
- Aber das ist *eine Fehleinschätzung*.
- Ganz normale Menschen können Böses tun.
- Die Attentäter vom 11. September etwa waren gebildete Menschen ohne psychische Krankheit.
- **Aber weil uns so ein Gedanke erschreckt, suchen wir das Muster einer psychischen Störung.**
- Das ist eine Art **Abwehrmechanismus** der Gesellschaft.

Vom Projektil zur Projektion

„Leben heißt schuldig werden...“



**Selbstbewusstsein
Schuld & Abwehr der Schuld
(Projektion)**

**hängen (evolutionär)
sehr eng zusammen!**

**Idealisierung und Dämonisierung
sind Ausdruck von Abwehr (Projektion).**
Entmantelung, Entzauberung von Abwehrmechanismen



„Terrorismus ist keine Krankheit“

(Standard, 29.4.16, S.9)

- Terrorismus und Radikalisierung
- Meist **Entwicklungsstörungen** bei jungen Angeklagten
- Keiner hatte *eine psychiatrische Erkrankung* (Wörgetter)
- Alle hatten *eine frühe Bindungsstörung*
- Bei allen fehlte die Vaterfigur...

Die Gesamtheit der psychisch Kranken ist nicht gestörter als der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung.

- Menschen mit einer **Depression** oder **Angststörung** werden sogar seltener aggressiv.
- Ihnen fehlt der Antrieb oder sie haben Angst vor dem Handeln.
- Aber bei einzelnen Untergruppen, etwa Menschen mit **Wahnvorstellungen**, gibt es einen höheren Risikofaktor.

Man kann es drehen und wenden, wie man will:

Die Männer sind die Bösen.

Bei der Kriminalität ist das Verhältnis von Männern zu Frauen 8:2,

bei Morden 10:1.

Es gibt zwischen den Geschlechtern sowohl Unterschiede in der **Genetik** als auch im Hirnaufbau.

Die **Hormone** spielen eine Rolle und natürlich die Sozialisation.

Frauen sprechen über ihre Probleme und gehen eher zur Psychotherapie.

Bei Männern treten zudem manche Krankheiten häufiger auf, die Aggressionen begünstigen, und sie konsumieren häufiger **Alkohol und Drogen.**

- **Kriminalität** ist nicht nur angesichts der großen Zahl an Tätern und Opfern ein gesellschaftlich höchst relevantes Thema, sondern auch, weil sie unsere stärksten Emotionen individuell wie kollektiv hervorruft.

Kein Strafvollzug kann das Gift der Rache in die Arznei der Resozialisierung verwandeln und unser auf Isolierung statt Sozialisierung angelegte Vollzug schon gar nicht.

- Wenn man sich vor Augen führt, dass ein wesentlicher Zweck des Strafvollzugs die angestrebte Resozialisierung ist, ist bemerkenswert, wie wenig die Justiz selbst hinterfragt, inwieweit dieser Zweck tatsächlich erfüllt wird.

Der höhergradig *geistig abnorme* aber zurechnungsfähige Rechtsbrecher

- Ein Teil der Strafe dient der Wiedergutmachung,
- ein anderer der Prävention,
- ein weiterer der Sicherheit der Gemeinschaft
und ein bestimmter Anteil
- ist ganz einfach Rache.

(Max Steller, 2015)

Rache ist eine Handlung,

- die den Ausgleich von zuvor angeblich oder tatsächlich erlittenem Unrecht bewirken soll.
- Von ihrer Intention her ist sie eine Zufügung von Schaden an einer oder mehreren Personen, die das Unrecht begangen haben sollen.
- Oft handelt es sich bei Rache um eine physische oder psychische Gewalttat.

(Wikipedia)

In Europa gewann das Kriterium Vergeltung für ein Strafmaß ***erst im Laufe des Mittelalters*** an Bedeutung.

Aug' um Aug' / Zahn um Zahn

Für ein Denken, das den Gleichgewichtszustand zwischen menschlichem Handeln und Erleiden als Grundlage der Weltordnung ansieht, muss die Vergeltungsidee größte Bedeutung haben.

- Der Ursprung des **Rechtssubjekts** und auch des Strafrechts ist nach Derrida (1930-2004) das **Handelsrecht** (The Death-Penalty 2013)
- *Hier steckt die Gesetzgebung noch in einer Phase, die Bammé (2011) als europäisches Mirakel bezeichnet.*



Im antiken Griechenland war der Sündenbock **kein Tier**, sondern **ein Mensch**.

- Wenn irgendwo eine ansteckende Krankheit oder eine Hungersnot herrschten, richtete sich der Zorn der betroffenen Menschen auf den **Pharmakos**, einem menschlichen Sündenbock.
- Der Pharmakos war für gewöhnlich jemand, der wenig Ansehen genoss – *ein Sklave, ein Verbrecher oder ein Krüppel* – und geschlagen, gesteinigt, von den Klippen gestürzt oder aus der Stadt vertrieben wurde.

Hängt das Schwein auf!

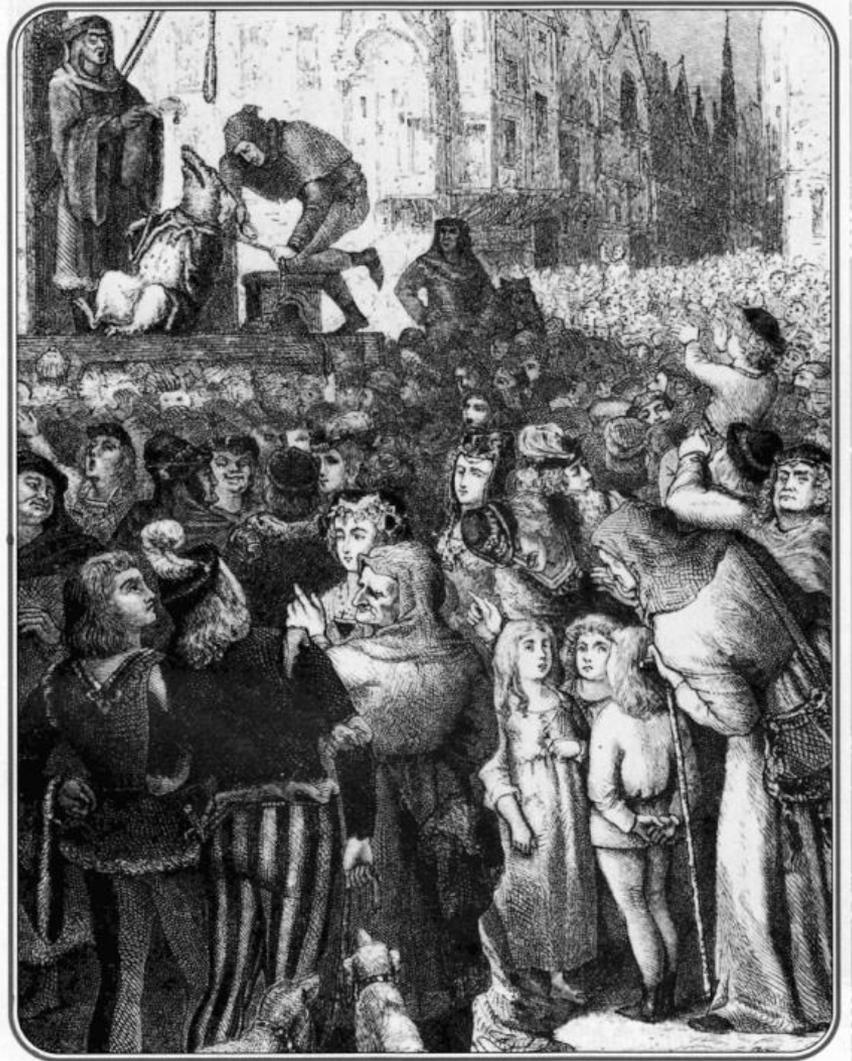
Noch vor hundert Jahren wurden Tiere rechtskräftig verurteilt - meistens zum Tode

- **Haustiere** nehmen eine seltsam komplizierte Stellung im Leben des Menschen ein. Im Europa des Mittelalters geschah es nicht selten, dass Haustiere wie zB Schweine und Esel wegen Mordes oder Ehebruchs vor Gericht standen.
- **Eine Sau wurde für schuldig befunden, den Sohn des Schweinehirten zu Tode getrampelt zu haben. Sie wurde zum Tode durch den Strang verurteilt.**
- Haustiere reagieren auf Blicke und Gesten der Menschen viel stärker als ihre wilden Artgenossen, sogar stärker als Primaten.

*Was zählte, war die **Tat**, nicht der Täter.*



EXECUTION OF "MURDERER MARY"
SPARKS BROS. MAN-KILLING ELEPHANT,
AT ERWIN, TENN., SEPT. 13, 1916



Nach dem deutschen *Bundesrichter Thomas Fischer*

- haben wir im Wesentlichen ein „**Unterschichtenstrafrecht**“:
- „Wir müssen uns fragen, wofür Strafrecht überhaupt da ist. Man könnte zynisch sagen:
- *Es ist dazu da, fünf oder drei Prozent der Bevölkerung wegzusperren, um bei den anderen ein bisschen Angst zu erzeugen.*
- **Strafrecht ist nicht dazu da, das Gute im Menschen hervorzubringen“.**

Quelle: Interview im Standard vom 13. Oktober 2015 S.13

Die Frage welchem Zweck Strafen dienen „ist eine für die Ewigkeit“.

Jörg Kinzig, *Noch im Namen des Volkes. Über Verbrechen und Strafe.*
Zürich 2020.



Jörg Kinzig

**Noch im Namen
des Volkes?**

Über Verbrechen
und Strafe

orell füssli

- In Wiedergutmachungsverfahren (**restorative justice**) ist der Vergeltungsgedanke als Kriterium für die Maßnahme der Bestrafung des Täters entbehrlich.
- **Zukünftige Rechtsordnungen werden daher auf Bestrafung weitgehend verzichten wollen.**

Das Gefühl, ausgestoßen zu sein, ist eine der schlimmsten Emotionen, die es überhaupt gibt. Bei vielen Naturvölkern ist die höchstmögliche Strafe, Menschen auszustoßen. Im schlimmsten Fall kann das einem Todesurteil gleichkommen.

Zerstörung der Hypothese von der persönlichen Verantwortung des „Kriminellen“

- Kriminalität ist für gewisse Personen *normal*, lässt ihnen ihre Sozillage doch kaum einen Ausweg.
- Kriminalität ist dann auch für die Gesellschaft normal, produziert sie doch selbst die „Kriminellen“, die sie so heftig bekämpft.

A vibrant sky with a rainbow and a sunburst breaking through clouds. The sun is positioned in the center, creating a bright glow and a rainbow spectrum. The clouds are white and fluffy, with some darker areas. The overall scene is bright and hopeful.

*„Denn dass der Mensch erlöst werde
von der **Rache**: das ist mir die Brücke zur
höchsten Hoffnung und ein Regenbogen
nach langen Unwettern.“*

(F. Nietzsche, Zarathustra – Von den Taranteln)

A decorative footer with a blue and white wavy pattern and a central red shape. The pattern consists of blue lines forming a wavy, water-like texture. In the center, there is a solid red shape that resembles a stylized figure or a splash.

Schuld oder Schicksal?

*Hirnforscher, Psychologen und Humangenetiker
zweifeln an der Entscheidungsfreiheit des
Menschen*



**von Dr. Michael Scheele
München 2016**



Keine Strafe ohne Schuld...

- tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten ist nur strafbar, wenn es auch schuldhaft ist
- Schuldhaftes Verhalten: wenn es dem Täter *persönlich vorgeworfen werden kann*, wenn er dafür **verantwortlich** ist
- **Schuld** ist eine Zuschreibung von Verantwortlichkeit

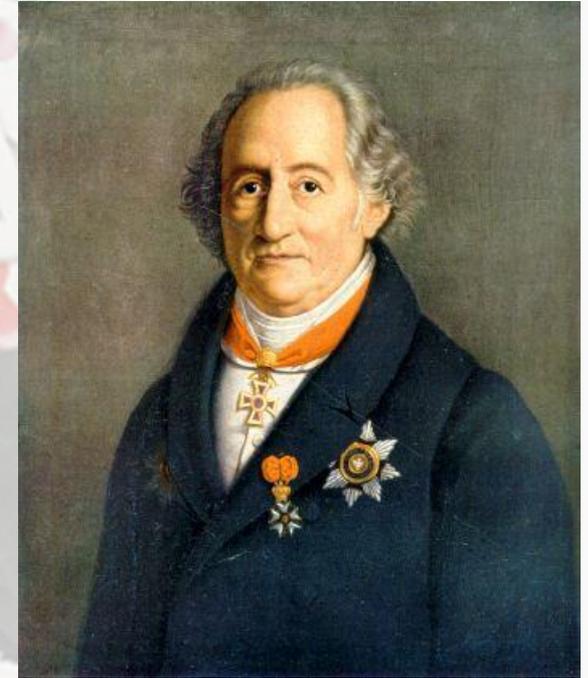
Das Ende von Schuld & Strafe?

- Die Annahme der Willensfreiheit wurde von einigen Juristen als „**staatsnotwendige Fiktion des Gesetzgebers**“ bezeichnet (Kohlrausch, Bockelmann, vgl. Oeser, 2006 S. 175).
- Wenn Kriminellen grundsätzlich die Schuldfähigkeit und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung abgesprochen werden, ähnelt dies einer „**geistigen Entmündigung**“ ...

Johann Wolfgang von Goethe

(1749–1832)

- „Die **Willensfreiheit** ist eine schöne Idee von der wir nicht ablassen sollten, auch wenn es sich dabei mit Sicherheit um einen Irrtum handelt.“
- Kränkungen der Menschheit (Projektionsrücknahmen)
- Wahlfreiheit –
Würde des Menschen



- **Die Debatte über den freien Willen**

ist außerordentlich fruchtbar, weil sie andere Fakultäten erreicht hat –

Philosophen, Juristen, Psychologen, Soziologen ...

*Das Problem des Bewusstseins besteht darin,
dass wir es als eine Einheit erfahren,
obwohl es keine Einheit ist.*

- Das meiste von dem, was wir *bewusst* erleben, ist längst **auf *nicht bewussten* Ebenen erzeugt worden.**
- Alle Gehirnzustände werden gewissermaßen **automatisch** erzeugt.
- In diesem Sinne ist der Mensch nicht für seine Taten verantwortlich.

- **Juristisch** wird vorausgesetzt, dass sich jemand zum Zeitpunkt der Handlung auch hätte anders entscheiden können.
- **Im Augenblick der Tat** hat einer wirklich nicht anders gekonnt. *Das hat vielfältige Ursachen.*

Davon unbetroffen bleibt, dass der Autor der Handlung für das, was er tut, verantwortlich ist.

- Da gibt es Handlungen, die von der Gesellschaft als hochmoralisch bewertet werden und andere, die nicht hingenommen werden können.
- Erstere werden belohnt, Letztere mit Sanktionen geahndet.

Wenn man genau hinschaut, spielt die subjektive Schuld dabei keine große Rolle.

Gerhard Roth:



- Das geltende Strafrecht setzt Willensfreiheit voraus: Auch wenn ein Täter *durch vielfältige Motive zur Tat gedrängt wurde*, war er dennoch in der Lage, *sich gegen diese Motive zu entscheiden*.
- Für die **Schuld eines Täters** ist konstitutiv, dass er dies nicht getan hat.
- Dies begründe Strafe als Vergeltung und Sühne.

Aus neurobiologisch-psychologischer Sicht ist dieser Schuldbegriff zweifelhaft.

- Menschen handeln aufgrund unbewusster oder bewusster **Motive**, die ihre Wurzeln in genetischen Prädispositionen, frühkindlichen Prägungserlebnissen, Erziehung oder Erfahrung haben.
- **Gewaltstraftäter** werden entweder **durch ein Milieu konditioniert**, das ihnen Gewalt als banal bzw. zweckdienlich vermittelt oder sie haben **genetische, neurobiologische und psychische Defizite**, die sie zu reaktiv-impulsiven oder zu proaktiv-psychopathischen Tätern machen.

Es erscheint deshalb unethisch, ihnen eine persönliche Schuld zuzusprechen.

- Auch erweist sich bei ihnen **Strafe als ein pädagogisch untaugliches Mittel.**
- Sie haben aber ein Recht auf Hilfen, zB in Form einer Therapie, die es ihnen ermöglicht, in Zukunft ein Leben in Freiheit zu führen.

Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs

RESEARCH

Milena Schreiber

Die Antisoziale Persönlichkeitsstörung

Gesellschaftliche Wahrnehmung und
kriminalpolitische Funktion

 Springer

Abschließend hat sich gezeigt, dass die Kriminalisierung und Pathologisierung der Marginalisierten einer Gesellschaft und die damit einhergehenden öffentlichen Ressentiments die Grundlage für staatliche Instrumente der Bestrafung, Kontrolle und Verwahrung schafft, womit die Antisoziale Persönlichkeitsstörung sich als Konstrukt sowohl allgemein zur kriminalpolitischen Kontrolle eignet als auch mit Wacquant ganz explizit zum „Bestrafen der Armen“.

HOMO FORENSIS (*Kobbé / Fabricius*)

Die Praxis, forensische Prototypen einer psychopathischen Persönlichkeit zu schaffen und diese mit wissenschaftlichen Methoden als evident zementieren zu wollen, muss in ihrem Pragmatismus grundsätzlich hinterfragt werden.

Die *Antisoziale Persönlichkeitsstörung* (ASPS) bzw. *Dissoziale Persönlichkeitsstörung* (DSPS) und das *Psychopathie-Konzept* (PP) sind keine wissenschaftlich, klinisch-diagnostisch und therapeutisch tragfähigen Paradigmen.

“Die Diskurse über solche Täterpersonen und deren Motive erweisen sich als undialektisch verengte, als psychosoziale Bedingungsfaktoren ausblendende Konstrukte. Denn die forensische Psychiatrie verstand sich mit den Strafrechtjuristen blendend, ihre Blendwirkung wurde durch konvergente Lichter anderer Quellen verstärkt (zumal sich die Ausblendung des Sozialen auch in Ökonomie, Privatrecht und Verfassungsrecht beobachten lässt).”



BESCHLUSS IM NATIONALRAT

Maßnahmenvollzug auf neuen Beinen

In seiner letzten Sitzung im Ausweichquartier hat der Nationalrat am Donnerstag die erste große Reform des seit Langem vielkritisierten Maßnahmenvollzugs beschlossen. Nach 50 Jahren Stillstand habe man den Vollzug für psychisch kranke Rechtsbrecher endlich „ins 21. Jahrhundert geholt“, sagte Justizministerin Alma Zadic (Grüne). Die Opposition stimmte

Dezember 2022



März 2021 / Heft 2, Seiten 101–220 (8. Jahrgang)

Journal für Strafrecht 8, 152–169 (2021)
<https://doi.org/10.33196/jst202102015201>
JSt 2021, 152

STRAFVOLLZUG UND KRIMINOLOGIE

Der österreichische Maßnahmenvollzug oder: *scurram caedere nemo potest*¹

Der Beitrag beschäftigt sich mit den Hintergründen der Strafrechtsreform 1975 und den Auswirkungen auf den aktuell dringenden Reformbedarf im Maßnahmenvollzug.

Deskriptoren: Maßnahmenvollzug – Gesetzzerdung, Praxis, Kritik.

Normen: § 21 StGB; § 158 StVG; § 6 Sprengelverordnung für den Strafvollzug.²

Von Johannes Klopf, Albert Holzbauer, David Klopf und Patrick Frottier

gung herangezogenen Gutachten sind oft mangelhaft, und die Unterbringung wird nicht so vollzogen, dass die psychische Störung der Insassen möglichst abgebaut werden kann uvm. Noch nie waren in Österreich so viele forensische Patienten untergebracht wie zum Stichtag 1.1.2020. Österreich ist das einzige Land im deutschen Sprachraum, das eine Sicherungsverwahrung von vornherein geschaffen hat. Die Zahl der geistig abnormen

Ernüchternde Rückmeldung:

*„Lieber Herr Kollege Klopff,
Ihre Einschätzung, am Maßnahmenvollzug
nicht herumzudoktern, **sondern ihn gänzlich
abzuschaffen, hat einiges für sich.** Nun ist
Österreich ein pragmatisches Land, das sich
mit Neuaufsetzung von Maßnahmen schwer
tut. Insofern bleibt nur die Hoffnung, dass jetzt
doch einiges an Reformen stattfindet, das die
Situation verbessert. In diesem Sinne hoffe ich
auf das Beste. LG A.B.“*

Was als krank, was als gesund angesehen wird, ist von der jeweiligen Epoche, Gesellschaft und Kultur abhängig. Heutzutage sind Psychiater, Psychiatriepfleger, Berufsbetreuer, Mitarbeiter der Gemeindepsychiatrie u.v.a.m. nicht nur Handlanger des staatlichen Repressionssystems, sondern haben auch ein massives finanzielles Eigeninteresse (Fortbestehen etablierter Strukturen).



ÖSTERREICH

02.02.2015

Maßnahmenvollzug: Österreichs heimliches Guantanamo

Der sogenannte Maßnahmenvollzug für besonders gefährliche Rechtsbrecher hat sich zum heimlichen Guantanamo entwickelt: Man kommt leicht hinein und kaum wieder hinaus. Schafft der Justizminister die Reform?

von Edith Meinhart

Die grüne Sicherungshaft

Alma Zadić hat ein Reförmchen der Justiz-Psychiatrie vorgelegt und erfüllt dafür eine höchst bedenkliche Forderung der ÖVP

KOMMENTAR:
FLORIAN KLENK



Der Autor ist
Chefredakteur des
Falter und Jurist

Vor acht Jahren trat ein Whistleblower an den *Falter* heran und zeigte Fotos eines Insassen in Stein, der buchstäblich bei lebendigem Leibe verfaulte. Wilhelm S., verurteilt wegen Mordversuchs, war psychisch krank und legte es darauf an, „das faule System vorzuführen“, wie er sagte. Er fühlte sich weggesperrt und nicht therapiert.

Seinen Wahn setzte er so um: Er bandagierte seine Füße und ließ sie vergammeln. Fast wäre S. an einer Blutvergiftung verstorben, ehe ein Justizwachebeamter den Irrsinn stoppte. Die Veröffentlichung der Bilder des verwahrlosten Insassen rüttelte die Verantwortlichen auf. Der damalige Justizminister Wolfgang Brandstetter (ÖVP) suspendierte Beamte und versprach eine grundlegende Reform. Das war leider ein leeres Versprechen, der Finanzminister gab kein Geld her.

Der Fall S. illustrierte, dass Österreichs Gefängnisbürokratie eine ihr übertragene Aufgabe nicht bewältigt: die Behandlung „geistig abnormer Rechtsbrecher“, wie sie im Gesetz immer noch abwertend genannt werden. Also die Behandlung von Menschen, die Straftaten unter dem Einfluss einer psychischen Erkrankung begehen und deshalb als so gefährlich gelten, dass man sie wegsperren muss – nur zwecks Therapie, nicht zur Bestrafung.

Das Versagen ist drei Faktoren geschuldet. Erstens weisen die Gerichte immer mehr Patienten auch wegen Bagatelldelikten ein, weil sie kein Risiko eingehen wollen. Die Zahl der Insassen im Maßnahmenvollzug hat sich in den letzten 20 Jahren verdreifacht (von rund 400 auf 1500).

Zweitens sitzen die Leute – von einigen Ausnahmen abgesehen – in Wahrheit im

„Häfn“ und nicht in einer Therapiestation, denn es fehlt das Geld.

Drittens werden die Inhaftierten von den Gerichten kaum freigelassen. Sie sitzen daher auch wegen Bagatelldelikten oft jahrelang, auch wenn sie nicht mehr gefährlich sind.

Nur ein Beispiel unter vielen: Vor drei Jahren etwa berichtete der *Falter* über eine Pensionistin, die von ihrem Balkon verwirrt herunterrief, ihr Haus werde brennen, wenn sie keine Hilfe bekomme. Sie sitzt nur deshalb seit bald zweieinhalb (!) Jahren hinter Gittern, weil sie psychisch krank ist. Wäre sie gesund gewesen, hätte sie ein Bußgeld bekommen. Nur einmal im Jahr wird sie einem Gutachter vorgeführt, der im Schnellverfahren entscheidet,



Das Gesetz ist jetzt brav korrekt formuliert. Zum Inhalt sollte der Grüne Klub die Zustimmung verweigern

ob sie weiterhin gefährlich ist oder nicht. Die Gerichte schließen sich meist den Gutachtern an, Verteidiger müssen nicht beigezogen werden.

Es war das Versprechen der Grünen, diese Missstände zu beenden. Nun hat Justizministerin Alma Zadić endlich ihr Gesetz vorgelegt. Wenn man es wohlmeinend begutachtet, ist es ein „ambitioniertes Provisorium“ (so der Psychiater Patrick Frotier), man könnte aber auch sagen: Zadić hat den Kern der Reform nicht angepackt. Anstatt den Maßnahmenvollzug auf völlig neue Beine zu stellen, werden ein paar Reförmchen gereicht. Und ein populistischer Gag der Türkisen umgesetzt.

Zur Reform: Die „Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher“ heißen jetzt „forensisch-therapeutisches Zentrum“, und betrieben werden sie nicht mehr vom „Bundesministerium für Justiz“, sondern von der

„Bundesministerin für Justiz“. Die Taten sollen auch nicht mehr unter dem „Einfluss einer geistigen und seelischen Abartigkeit“ begangen werden, sondern es muss eine „schwerwiegende psychiatrische Störung“ vorliegen. Sprache schafft hier keine Realität. Obwohl die Einweisungsvoraussetzungen ein bisschen verschärft werden, findet sich im Reformentwurf kein Wort darüber, wie die Justiz-Patienten versorgt, behandelt und auf die Freiheit vorbereitet werden.

Der Kern der versprochenen Reform, die neuen Therapiezentren, wurde nämlich „vorerst zurückgestellt“. Mit anderen Worten: Es gibt kein Geld für bessere Betreuung. Die Länder sind nicht bereit, die Kosten für die Betreuung von psychisch kranken Rechtsbrechern zu übernehmen. Und der Bund (Justiz) hat kaum Mittel, um sie zu betreuen.

Ein Punkt aber ist in diesem Entwurf besonders gefährlich. Zadićs Entwurf setzt eine Forderung von Sebastian Kurz um, die dieser als Antwort auf den Terror in Wien gab, wohl auch, um vom Ermittlungsfiasco abzulenken: Sicherungsverwahrung für Terroristen.

Der Entwurf schießt völlig übers Ziel hinaus, wie die Strafrechtsprofessorin Ingeborg Zerbos rügt. Wer einmal (auch als Jugendlicher) ein schweres Körperverletzungsdelikt begangen hat; und mehr als ein Jahr unbedingt bekommt (man muss die Strafe nicht absitzen); und dann ein Delikt nach dem Terrorparagrafen setzt; und dafür mehr als 18 Monate unbedingt ausfasst (ein psychologischer Tatbeitrag reicht); kann in eine Anstalt für „gefährliche Rückfallstäter“ kommen, wenn zu befürchten ist, dass ein „Hang“ zu schweren strafbaren Handlungen besteht.

Da ist er wieder, der „Hangtäter“. Ein Begriff aus dunklen Zeiten. Kein Gesetz und kein Experte kann erklären, wie man diesen Hang erkennt oder gar heilt. Aber er führt im Ernstfall zu zehnjähriger Verwahrung mit anderen Terroristen. Und dann? Alma Zadić hat sich da von der Kurz-ÖVP über den Tisch ziehen lassen.

Hauptgesichtspunkte Änderungen 2021

Strafgesetzbuch (StGB)

- "Strafrechtliche Unterbringung in einem **forensisch-therapeutischen Zentrum**"
statt "Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher";
- "**schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung**"
statt "geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades";
- Engerführung der Kriterien für die **Kausalität zwischen Störung und Anlasstat** bzw. Störung und Prognosestat sowie Festschreibung des Kriteriums der "hohen Wahrscheinlichkeit"
der Prognosestat im Sinne der Rechtsprechung des OGH;
- Anhebung der Schwelle bei der Anlasstat;
- Erweiterung des § 23 StGB um die Unterbringung gefährlicher terroristischer Straftäterinnen/Straftätern;
- Entscheidung über Notwendigkeit der weiteren Anhaltung binnen Jahresfrist seit der letzten Entscheidung;
- Ersetzung der bedingten Nachsicht der Maßnahme durch **vorläufiges Absehen vom Vollzug**; gerichtliche Aufsicht auch schon beim vorläufigen Absehen vom Vollzug; Möglichkeit zur "Krisenintervention" beim vorläufigen Absehen

- Neu ist, dass für die Qualifikation des:der Sachverständigen verschiedene Optionen offenstehen: Grundsätzlich muss es sich um eine:n Sachverständige:n der **Psychiatrie** handeln, zu bevorzugen sind dabei Sachverständige, die auch für das Fachgebiet **Kriminalprognostik** eingetragen sind.
- Steht ein:e solche:r Sachverständige:r nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung (was etwa bei Überlastung der verfügbaren Sachverständigen und dadurch bedingter Befürchtung einer deutlichen Verzögerung in Hinblick auf die Begutachtung der Fall wäre), **so kann alternativ auch ein:e Sachverständige:r der klinischen Psychologie bestellt werden.** Die Entscheidung, aus welchem Sachgebiet ein:e Sachverständige:r im konkreten Fall zu bestellen ist, ist daher mehrstufig und vom Kriterium der Verfügbarkeit bestimmt; die Grundsätze des Beschleunigungsgebots (§ 9 StPO) sind dabei zu berücksichtigen.
- Das Ausweichen auf eine:n Sachverständige:n der klinischen Psychologie ist allerdings nicht zwingend: Gehen also Staatsanwaltschaft oder Gericht in einem konkreten Fall davon aus, dass die Begutachtung durch eine:n Sachverständige:n der Psychiatrie unerlässlich ist, **so muss von der Möglichkeit, eine:n Sachverständige:n der klinischen Psychologie beizuziehen, kein Gebrauch gemacht werden.**

Warum dann überhaupt PsychologInnen?

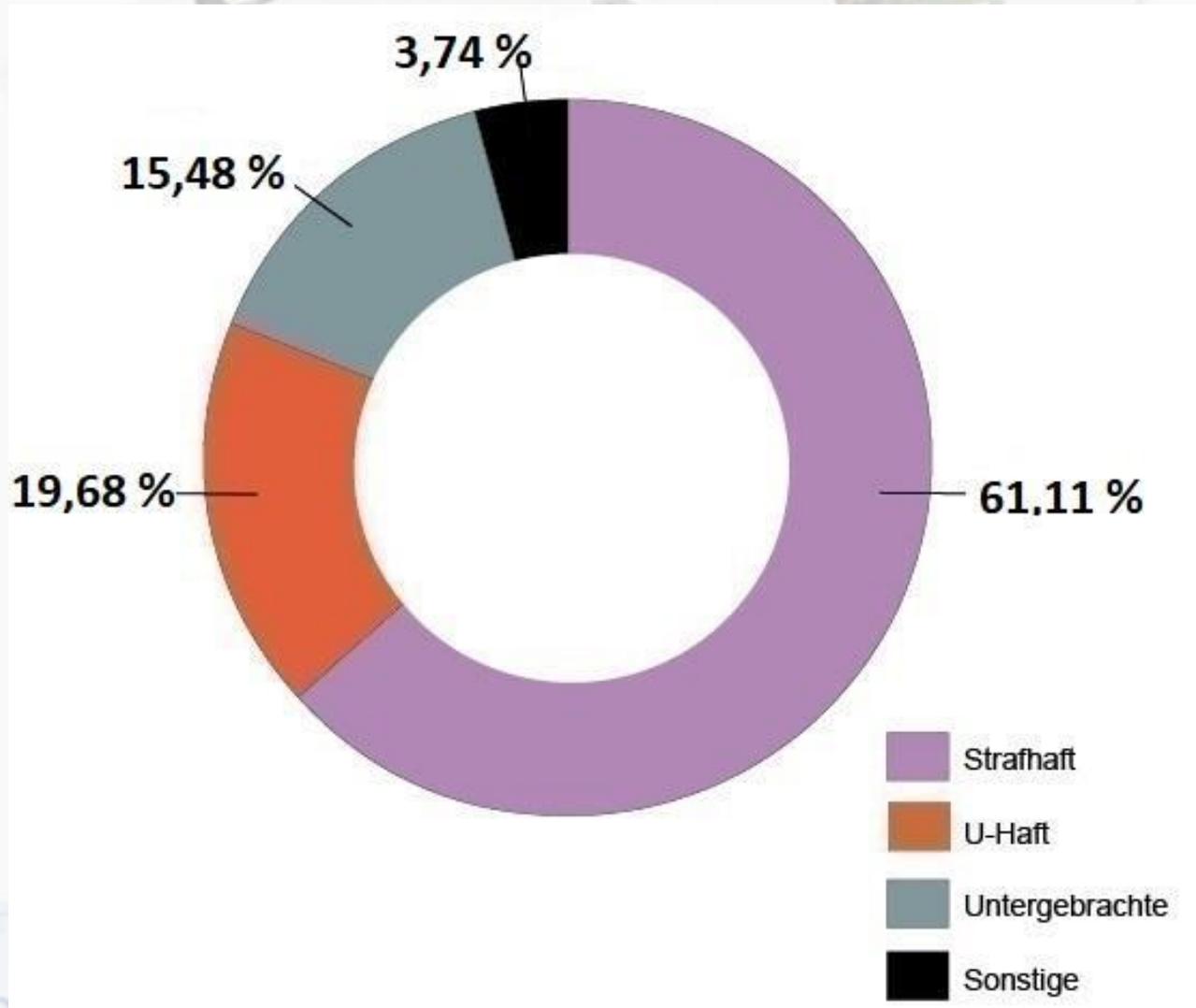
Wie hoch ist der Altersdurchschnitt der für das Fachgebiet der Psychiatrie eingetragenen Sachverständigen?

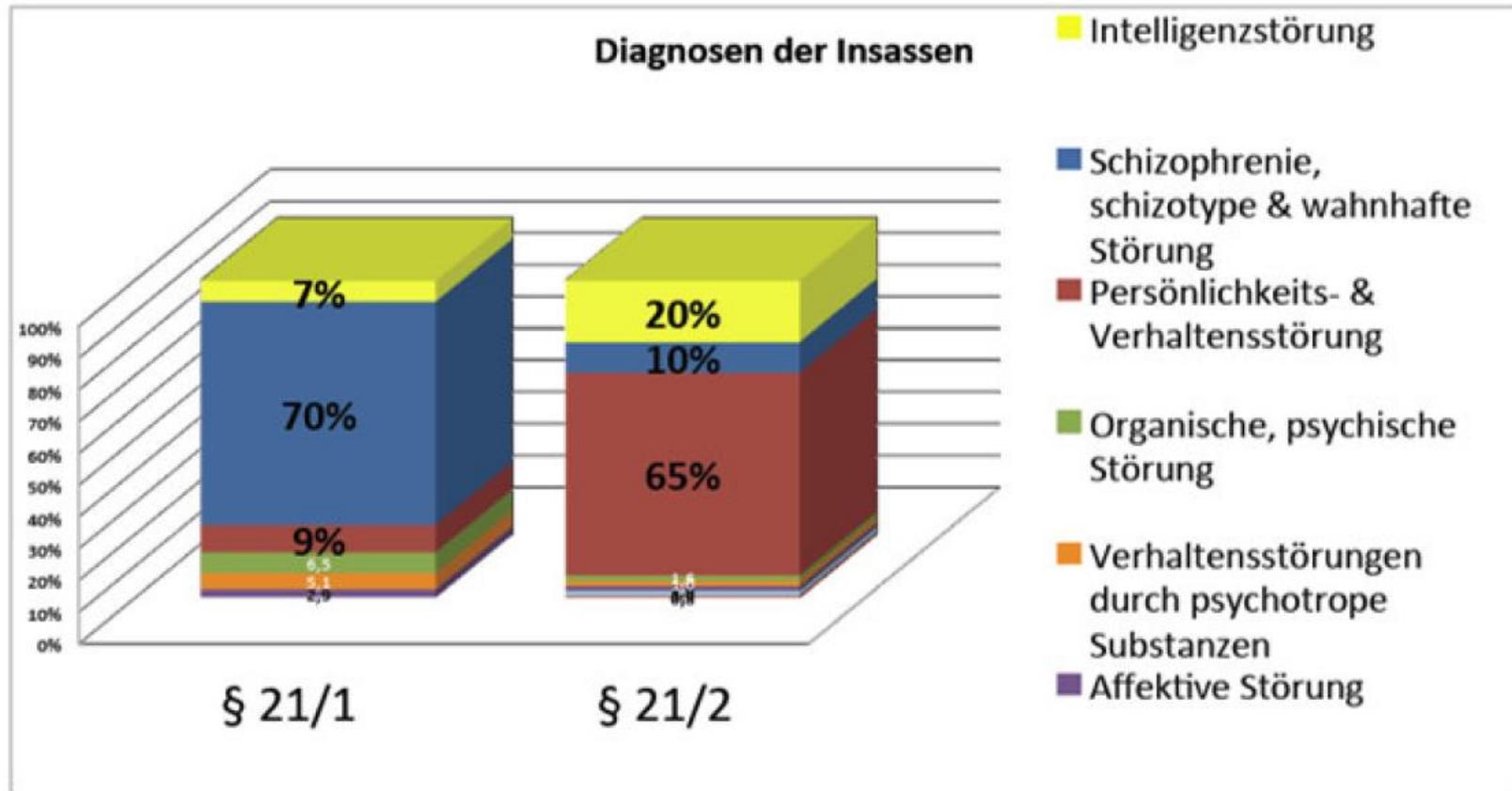
- Der **Altersdurchschnitt** der aktuell im Fachgebiet Medizin - Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin eingetragenen Sachverständigen **beträgt 65,4 Jahre**.

(aus einer parlamentarischen Anfrage...)

Verteilung des Insassinnen- bzw. Insassenstandes

Stand: 1. Dezember 2023





2 Klassensystem: (*beide unter Justizverwaltung (JVA)*)

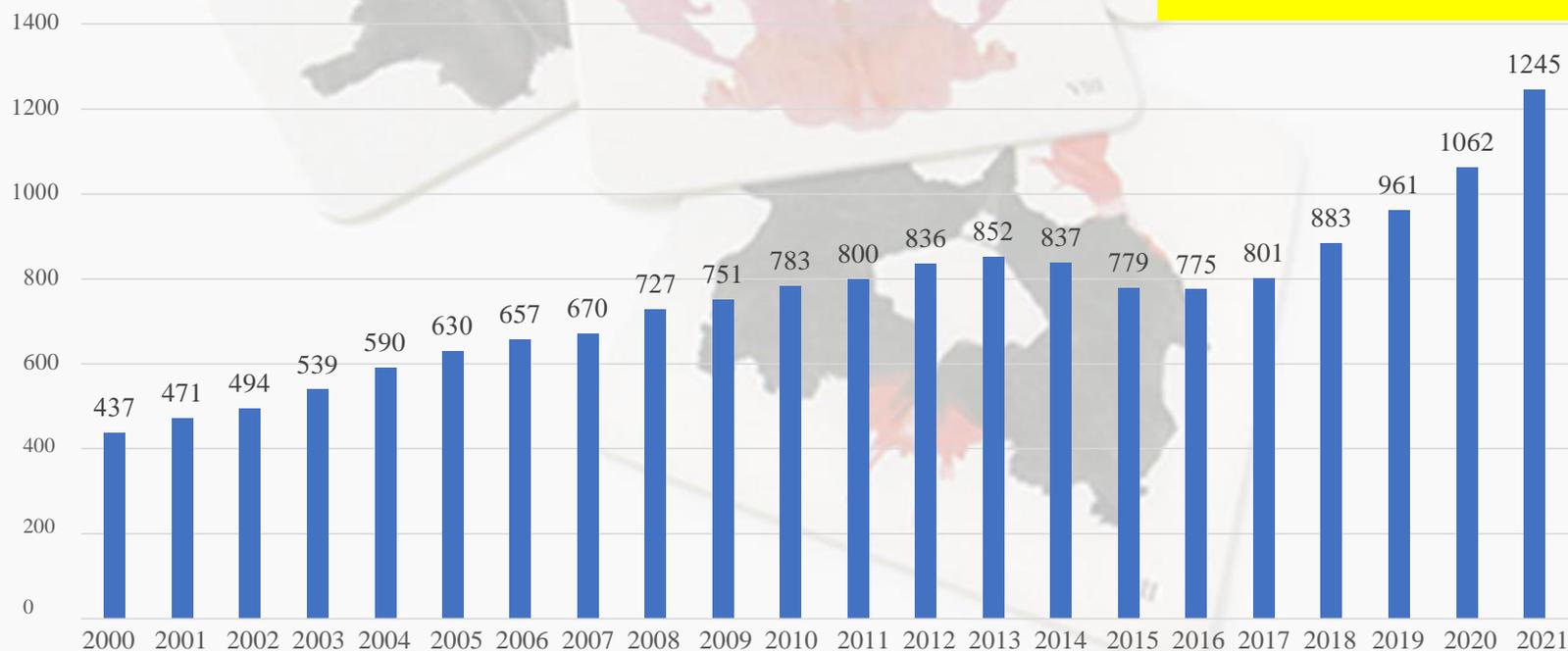
21/1 = zurechnungsunfähig (in „Forens.-therap. Zentren“)

21/2 = zurechnungsfähig (in Sonder-(Haft)anstalten)

Gefährlichkeit im Strafrecht

Stand an Maßnahmenuntergebrachten

Untergebrachte: 1.420
Stand 1.12.2023



Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2019 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz (2020) 155ff; Fuchs, Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs.2 StGB – Bericht über das Jahr 2017 (2018) 5; ders., Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs.1 StGB – Bericht über das Jahr 2014 (2015) 8.

**Der Gerichtsgutachter Norbert Nedopil schätzt
die Fehlerquote bei der Prognose über
die Gefährlichkeit von Straftätern auf über 60 %.**

MVZ in Österreich

Falsch Positive

(„overkill“)

Werden von psychiatrischen Expertisen produziert....

Gefährlichkeit für Laien erkennbar,
auch für die Justiz....

max.
20-30%

N > 1400



Dr.med. Willibald Sluga 1939-2002



Dr. med. Patrick Frottier
Ärztlicher Leiter Mittersteig



RR DSA a.D.
Albert Holzbauer
Leiter des Sozialen Dienstes
der JA-Garsten



HR Dr. Norbert Minkendorfer
Leiter von
Mittersteig & Garsten

Strafrechtsreform 1975

Wurde nie umgesetzt!

- Kernidee war eine Zentralanstalt („*Idealtypus...*“) für alle höhergradig abnormen und gefährlichen Rechtsbrecher mit hochwertigem Betreuungsschlüssel, angeschlossener Klinik, inklusive universitärer Forschung!
(*psychiatrische Vollzugsklinik...*)

Kardinalfehler:

- Übertragung *des psychiatrischen Behandlungsauftrags*
an die Justizverwaltung
 - „Erfolg“ der Psychiatrie die „Störenfriede“
aus den Landeskliniken loszuwerden...!
(Bankrott der Psychiatrie!)

Johannes Klopff, Albert Holzbauer (Hrsg.): *Zum Österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB. Forschung, Positionen & Dokumente.*

(neuer wissenschaftlicher verlag, Wien-Graz 2012)

Das Medizinische Krankheitsmodell

verhindert den Blick auf die
soziale Genese psychischer Störungen
(*Theorie vom sozialen Gehirn,*
Bindungsstörungen, Terror Management etc...).

Daraus resultiert die
Verschleierung sozialer Konflikte:
»Funktion eines sozialen Tranquilizers«

Wichtig: „Ein DU ist kein DING“!

- Der **Gerichtsgutachter Norbert Nedopil** schätzt *die Fehlerquote bei der Prognose über die Gefährlichkeit von Straftätern auf über 60 %.*



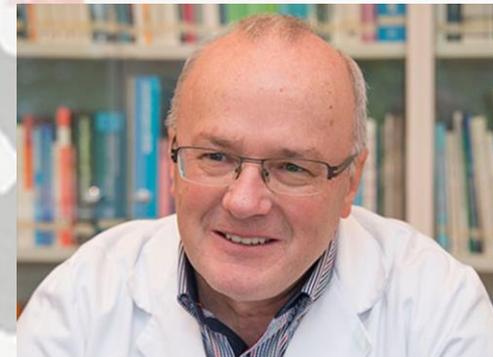
„Psychiater ist ein angsteinflößender Beruf...“

*„Die Rolle des Gerichtspsychiaters
wird maßlos überschätzt“*

(Reinhard Haller)

**Der SACH-Verständige erklärt dem Gericht
lediglich, ob ein Rechtsbrecher**

- behindert
- geisteskrank
- voll berauscht oder
- im heftigen Affekt



gehandelt hat!

**+ Beurteilung von Einsichtsfähigkeit & Steuerungsfähigkeit
(„Daumen x π “)**

Die forensische Psychiatrie



ist unter naturwissenschaftlichen Kriterien nicht nur keine Wissenschaft, sondern durch ein eklatantes Nichtwissen, gemessen an den verantwortungsvollen Entscheidungen, belastet.

Überlegt man sich, *dass die forensische Psychiatrie wissenschaftlich begründbare Expertisen liefert*, so ist das ein Irrtum.

Es scheint mir daher sehr wichtig, auf dieses unser Nichtwissen immer wieder aufmerksam zu machen.

(Bernhard Mitterauer, 2002)

Forensische Psychiatrie ist keine Wissenschaft! Bestenfalls ein *Orchideenfach* – kein einziger Lehrstuhl an einer Universität in Ö!

Gert Postel

Gesellschaft

Wie ein Postbote die Psychiatrie überführt...

..und zum Schirmherrn Psychiatrie-Erfahrener wurde!

Neu! Vom grenzenlosen Schein akademischen Seins
Dr. jur. Gabriele Feyerer: Der Postler im Schafspelz

Interviews mit Gert Postel

Dissidentenfunk: Interview 1 | Interview 2

TV Interview in English und in Russisch

Fernsehauftritte

Zeitungsberichte: Deutsch | Nederlands

Gert Postel in Hebräisch / Gert Postel in den USA

Umbenennung in der Charité

Festrede bei der Irren-Offensive in Berlin | audio

Gert Postel im Internet: Deutsch / Polski / Nederlands

Gert Postel in der Diplomarbeit (Universität Marburg)

Gert Postel Lehrstoff in der Schule

Sein Bestseller "Doktorspiele":
Rezension - Bestellung

Rezension in "Psychotherapie"

Fachartikel über Gert Postel in "CliniCum"

Gert Postels Rechtsanwälte:
Nicolas Becker und Stefan Conen



Wer die psychiatrische
Sprache beherrscht, der kann
grenzenlos jeden Schwachsinn
formulieren und ihn in das
Gewand des Akademischen
stecken!

Audio 

Interviews mit Gert Postel:

- im MDR Radio über *erschlichene Dokortitel* vom 11.5.2011
- in *Mikado* beim Hessischen Rundfunk 2 vom 16.1.2007

Impressum

Direktkontakt zu Gert Postel: postel@berlin.de

Exiguo scientia

Als *Junk Science* [wörtl.: Schrottwissenschaft] wird Forschung bezeichnet, der politische, ideologische, finanzielle oder andere unwissenschaftliche Motive zu Grunde liegen, dieser Charakter aber verschleiert werden soll, um (meist hoheitliche) Entscheidungen im Sinne der Geldgeber bzw. Interessenvertreter zu beeinflussen. d.Ü.

Wissenschaftsfeindlichkeit

ist ein essentieller Bestandteil der Repression i.A.
und der Politik zum Maßnahmenvollzug i.B.

Die alleinige Deutungshoheit der **psychiatrischen Schätzgutachten**,
denen der wissenschaftliche Anspruch abzusprechen ist
(Mitterauer, 2002), wird durch den aktuellen
Entwurf zum Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021
auf Jahrzehnte einzementiert um

das Allianzbollwerk von Justiz und Psychiatrie

aufrechtzuerhalten!

- Andere Expertengruppen wie **PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, -therapeutInnen -pädagogInnen, Psycho-therapeutInnen, KriminologInnen, SoziologInnen** werden ausgeschlossen und die Expertise einer medizinischen Expertengruppe anvertraut, die i.d.R. **mit der straffälligen Klientel wenig Erfahrung hat!**

PS: Die herrschenden Machtstrukturen, haben naturgemäß kein Interesse daran den narzisstischen Selbstgenuss (ungestörte Selbstreferenz) wissenschaftlich reflektieren zu lassen...

Doktorspiel & Imponiergehabe

- Ein Großteil der realen Untersuchungszeit des Psychiaters wird für **körperliche Untersuchungen** verwendet:
 - *Medizinisch-körperliche Zusatzuntersuchungen für die forensische Beurteilung zu 99,9 % irrelevant!*
- **Unterschied PsychologIn / PsychiaterIn:**
 - Für PsychologInnen muss sich der/die ProbandIn *nicht nackt ausziehen!*

Personenbeurteilung...BeGUT-ACHTung ist kein Demütigungsritual!



Gespräch mit Diktiergerät? oder *dialogische Interaktion?*



Das medizinische Modell

- neigt zur **Verdinglichung** („Hüftgelenk“, „Blinddarm“, „Gefäßverengung“, „Einblutung“, „Tumor“ etc)
- Bezeichnung: **SACH-Verständiger...**
- **Die psychiatrische Diagnose** impliziert nach wie vor diese Verdinglichung – es ist sehr unwahrscheinlich, dass die Psychiatrie ohne größeren Paradigmenwechsel aus diesem Modell herausfindet(!): jemand **IST** schizophren, manisch, depressiv

Die zentrale These ist, dass der wichtigste Faktor, der einen Patienten prägt, nicht seine Krankheit ist, sondern die Institution, der er ausgeliefert ist.

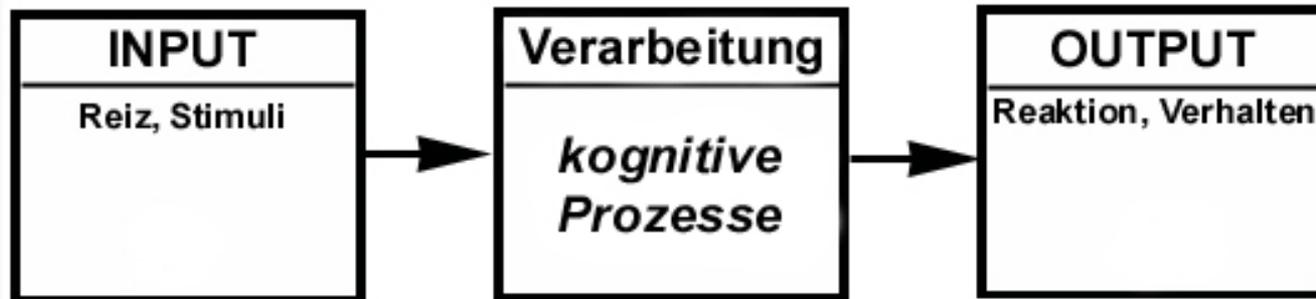
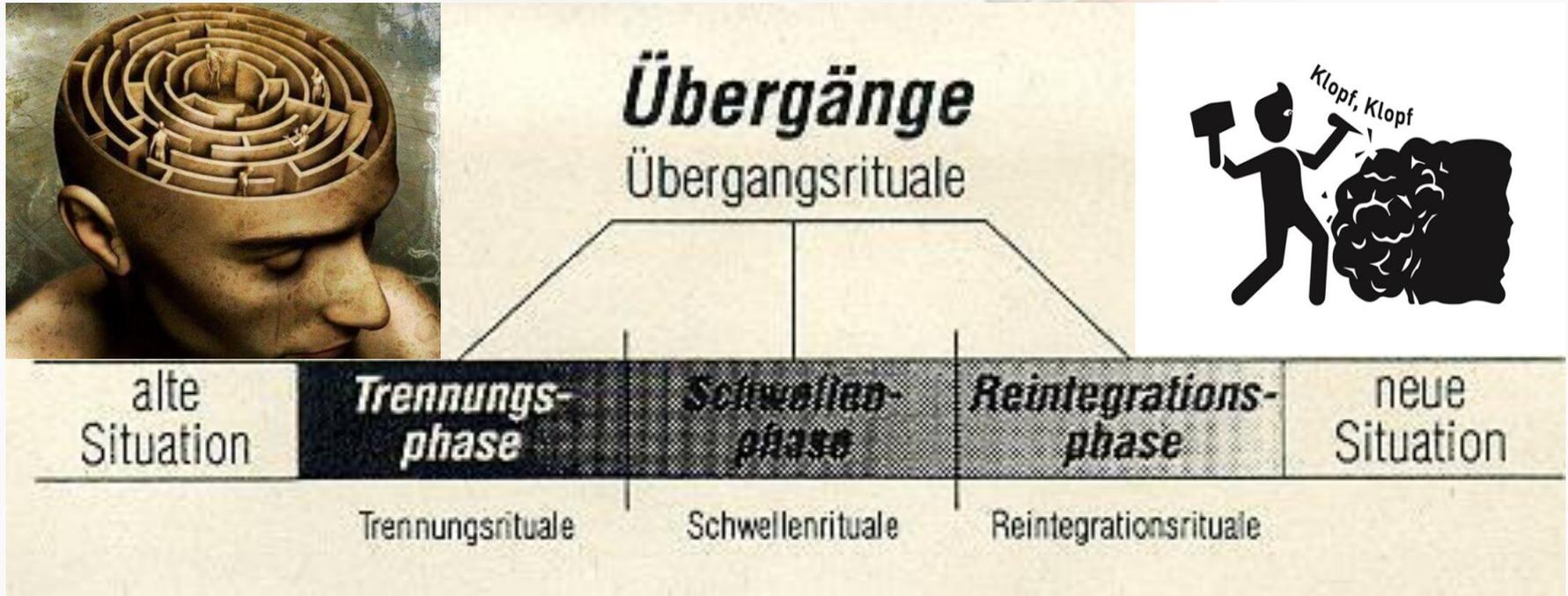
Ein Du ist kein Ding

- Man vergisst heute allzu leicht, dass Subjektivität kein Ding, sondern ein Zustand ist, in dem *das Sein sich zu sich selbst verhält*. Diese Arbeit, die heute erst beginnt, leitet die neue Epoche der Weltgeschichte ein, denn sie fügt dem historischen Geschehen eine bis dato nicht existierende Dimension an.

(Gotthard GÜNTHER)

- *Wenn es ein Phänomen wie das absolute Böse überhaupt gibt, sagt John Brunner (1979), dann besteht es darin, einen Menschen wie ein Ding zu behandeln.*
- Die wissenschaftliche Frage, der sich der Mensch der Zukunft gegenüberstellen wird, ist also die: **Wie reflektiert und begreift sich das Ich als eine Tätigkeit in der Welt?**
- Der fundamentale **Attributionsfehler** ist die Tendenz, Verhalten irrtümlich auf **Persönlichkeitsmerkmale**, statt auf die **Situation** zurückzuführen.

Begutachtung als *Übergangsritual*



Eine „*Initiation*“ verändert den sozialen Status.



Fließbandbegutachtungen

werden zunehmend kritisch gesehen:

„Laut Regierungsübereinkommen soll das gesamte Sachverständigenwesen in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren optimiert werden, um Qualität, Fairness und Schnelligkeit sicherzustellen. Es soll künftig eine Beschränkung der Aufträge an ein und denselben Sachverständigen geben.“

(R. Soyer, A. Stuefer: Der Kampf um das Strafrecht, 2020)

PS: Ein SV der die „Rachegelüste“ des Gerichts nicht befriedet, wird keine Aufträge erhalten!

GebührenAnspruchsgesetz (GebAG)

- Die **Mühe**waltung auf die *Komplexität der Fragestellung* (Tarif i.S. eines Stückakkordes) herunter zu brechen mag möglicherweise bei der Beurteilung von Kfz-Schäden zweckmäßig sein, **in der interaktiven Personenbeurteilung** ist auf die **Komplexität des Einzelfalles** Rücksicht zu nehmen.
- Die **Verdinglichung** eines Probanden/Patienten/Klienten im Rahmen eines tariflichen Stückakkordes erscheint auch aus ethischer Sicht äußerst bedenklich und ist mit Sicherheit nicht zukunftsfähig.

Wichtig: „Ein DU ist kein DING“!

GebührenanspruchsGesetz (GebAG)

- Die Bestellung eines psychologischen SV (Fachgruppe 04) als „*Facharzt für Psychiatrie*“ ist nicht zulässig.
- Die Psychologie ist ein *eigenständiges Fachgebiet* und keine „Hilfswissenschaft!“
- PsychologInnen führen keine „*psychiatrische*“ oder „*neurologische*“ Untersuchung durch!
- Die Tätigkeit eines psychologischen SV und seine **Leistungserbringung** ist aufgrund seiner Ausbildung und seiner eigenständigen Methodik **nicht** mit der ärztlichen Leistungserbringung vergleichbar.
- Der zeitliche Aufwand für *Auswahl, Durchführung, Auswertung und Interpretation* von psychodiagnostischen Verfahren ist *erheblich, komplex* und **zentraler Bestandteil der psychologischen Begutachtung.**

Strukturelle Korruption

(Machtmissbrauchsebenen)

- Missbrauch der Politik durch die Wirtschaft
- Missbrauch der Justiz durch die Politik
- **Missbrauch der Forensischen Psychiatrie durch das Recht („Hure der Justiz“)**
- Missbrauch von „Sachverständigen“ aus nicht-medizinischen Berufen, die mit dem Klientel vertraut sind (**Sozialarbeiter, Psychologen, Psychotherapeuten**) **durch die Psychiatrie**

Spielarten:

psychiatrisch/psychologischer „Kooperation“

- Psychiater führt Tests selber durch (Tätigkeitsvorbehalt?)...
- Psychiater lässt Tests von ungelernten oder fachfremden Hilfskräften durchführen (und befundet diese je nach Brauchbarkeit ...)
- Psychiater stellt Psychologen an für Durchführung und Befundung – übernimmt Befunde ins eigene Gutachten (= *Methodenvermischung!*)
**(Fragestellung für PsychologIn oft unklar ...
Transparenz für Proband nicht gegeben!)**
- Psychologe erarbeitet: Anamnesen, Befragung und Testbefunde (bis hin zur Gutachtenerstellung) und Psychiater übernimmt die Verantwortung (?) hierfür....

GebührenanspruchsGesetz (GebAG)

- § 43 vs 34 GebAG: „*Stück-Akkord vs Zeitlohn*“
- Das „Objekt“ und damit die Untersuchungslogik einer interaktiven Personenbeurteilung ist eine gänzlich andere als z.B. bei der Begutachtung eines Kfz-Sachverständigen.
- Die „Befriedung“ auch im Rahmen einer Strafsache und die **Klientenzufriedenheit** (*face validity*) einer 2-3-stündigen professionellen Widmung durch den psychologischen Sachverständigen wird sich signifikant unterscheiden von einer 10-20-minütigen Kurzuntersuchung durch einen Facharzt.

FREI NACH ANTOINE DE SAINT-EXUPÉRY

...Man kennt (bzw. versteht) nur die
Dinge, denen man sich widmet...
Die Menschen haben keine Zeit mehr,
um etwas kennen zu lernen.



- 2015 wurde von einer Expertenkommission empfohlen die **PsychologInnen als gleichwertige SV im MVZ** zu bestellen!
- Bis 2015 gab es (über Jahrzehnte) einen einzigen SV in Ö, der für das Fach „**Psychiatrische Kriminalprognostik**“ eingetragen war...
- Nach Bericht der Arbeitsgruppe (2015) wurde (sehr rasch!) ein Kurs **für psychiatrische SV** eingerichtet um diesen Titel dann eintragen lassen zu können ...
- Heute gibt es in der Sachverständigenliste ca 40 SV für *Psychiatrische Kriminalprognostik*
- Danach hat sich der Gebührenanspruch für diese SV mehr als verdoppelt! (wissenschaftl. Leistung der Prognoseverfahren – zusätzl. vergütet § 34 GebAG... seit 1.1.2021, **€ 300,--/h**)
- **Im aktuellen Ministerialentwurf (2021) kamen die PsychologInnen als SV nicht mehr vor ... Nun aber doch!**

Probleme der Begutachtung...

- „Gutachten sind das Papier nicht wert...“
- „Wahre Gefährlichkeit erkennt der Laie...“
- **Gutachter als Erfüllungsgehilfe des Gerichtes** („**gefällige Rechtspflege**“)
- Gutachter sind:
 - überfordert
 - sehr vorsichtig
 - geschäftstüchtig
- **GA sind ausschließlich Psychiater** – andere Professionen werden strategisch ausgeschlossen!



Die Treffsicherheit prognostischer Gutachten ist sehr gering, man spricht von einer wissenschaftlich angestrichenen Form der Hellseherei und von modernem Hokusfokus.

Alleinige Deutungshoheit eines medizinischen Modells in der Forensik ist nicht mehr zeitgemäß ...

Statistisches Vor-Urteil der Prognoseverfahren

Gefährlichkeitsprognosen werden zwar mit sozialwissenschaftlichen Methoden erstellt, es wird aber nicht explizit erläutert, dass es sich dabei um „**stochastische**“ Prozesse, also um Wahrscheinlichkeitsprognosen aufgrund bestimmter Merkmale handelt, **aber nicht** um eine Individualprognose.

Auch die modernen Prognoseinstrumente wie **HCR 20, PCL-R** (u.v.a. wie VRAG, Static-99, SVR-20...) lassen sich zwar validieren, ändern aber nichts daran, dass nur Wahrscheinlichkeiten gebildet werden und bei der Überprüfung dieser Instrumente oft Rückfälle vorausgesagt wurden (bis zu zwei Drittel), die aber nicht eintrafen. Die Instrumente taugen zwar **für wissenschaftliche Hypothesen**, um rückfallfördernde Faktoren zu identifizieren, im Einzelfall aber, besonders bei Ersttätern handelt es sich nicht selten um **Befürchtungen und Vorurteile der Gutachter**, die sich hinter der „intuitiven oder klinischen Methode“ der Prognoseerstellung verbergen. (vgl. N. Minkendorfer, 2012)

Ist Breivik zurechnungsfähig?

- In dem auf zehn Wochen angesetzten Verfahren in der norwegischen Hauptstadt wird es vor allem darum gehen, ob der 33-Jährige zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig war und damit wegen Terrorakten zu der in Norwegen geltenden Höchststrafe von 21 Jahren verurteilt werden kann.*
- Das Urteil wird im Juli, also ungefähr ein Jahr nach der Tat vom 22. Juli 2011, erwartet. Das Gericht will rund 150 Zeugen hören. Als Nebenkläger treten rund 770 Überlebende und Hinterbliebene auf.*

aus orf.at vom 17.4.12

Rechtspsychiatrische Gutachten

Am 29. November 2011 wurde im Polizeipräsidium Oslo ein **243 Seiten** langes **rechtspsychiatrisches** Gutachten vorgestellt, das zu dem Schluss kommt, Breivik leide an **paranoider Schizophrenie**.

Er sei während der Tatzeit **nicht zurechnungsfähig** gewesen. Autoren des Gutachtens sind die **Psychiater** Torgeir Husby und Synne Sørheim.

Sie hatten über einen Zeitraum von mehreren Monaten insgesamt 13 Gespräche mit Anders Behring Breivik geführt, außerdem alle Polizeiverhöre per Video studiert und auch Breiviks Mutter interviewt.

Nach Angaben Husbys und Sørheims plante Breivik Reservate als Zuchtzentren für reinrassige Norweger und sah sich selbst als Mitglied eines - real nicht nachweisbaren - Tempelritterordens und als nächsten Herrscher Norwegens.

Das Gutachten wurde von einer unabhängigen, aus sieben Rechtsmedizinern bestehenden Kommission geprüft und am 22. Dezember 2011 bestätigt

- Einige Wochen nach der Veröffentlichung des Gutachtens **widersprach das psychologische Team**, das den Auftrag erhalten hatte, Breivik im Gefängnis zu betreuen, der gestellten Diagnose in allen wesentlichen Punkten.
- Drei Psychologen und ein Psychiater des Distriktpsychiatrischen Zentrums in Sandvika erklärten, dass der Attentäter **weder psychotisch noch schizophren sei**.
- Er benötige keine Medizin, und es bestehe auch keine Selbstmordgefahr. Das Team hatte direkt nach Breiviks Inhaftierung einen intensiven Kontakt zu ihm hergestellt.
- In juristischen Kreisen wurde aufgrund dieser Einschätzung erwartet, dass das zuständige Osloer Gericht weitere Sachverständige mit einer Überprüfung des Gutachtens beauftragen würde ...

aus wikipedia ...

Die psychiatrische Diagnosestellung ist ein äußerst subjektiver Prozess und in keiner Weise exakt wiederholbar.

Der Ö-MVZ ist

- „**Einzigartig**“(!) weltweit (nach N. Minkendorfer)
- **Unmenschlich** z.B. zahlreiche **Verurteilungen Österreichs durch den EGMR** – *das interessiert aber sonst niemanden!*?
- **Keine Vortat** nötig – 1 Anlassdelikt mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bedroht genügt in Ö für „**SICHERUNGSVERWAHRUNG**“!
- **Verfassungswidrig!** (s. Benjamin Kneihls 2016)
- **Unterbringung in 3 Klassengesellschaft:**
 - 21/1 Fast 50% der Zurechnungsunfähigen in **Kliniken** (TS € 600,-- und mehr)
 - 21/1 Restliche Zurechnungsunfähige in forensischen Zentren **eher Haftanstalten** (TS € 200-300,-) – sog. „*Kuschelvollzug*“(?)
 - 21/2 Zurechnungsfähige (21/2 = Sicherungsverwahrung) in diversen **Haftanstalten** verteilt (TS € 130,--)

Der Ö-MVZ hat jegliches Augenmaß verloren!

- Jeder **unbescholtene** Erstmalige kann bereits nach einem **relativ geringfügigen Delikt** (gef. Drohung, Stalking u.ä.) im MVZ verschwinden – schlimmstenfalls „bis zum Tode“!
- Mindestens **50-60 % der UG** sind **von vornherein eklatante Fehleinweisungen** (**durch psychiatrische Gutachten!**)
- Das **Blendwerk (=Projektion) der psychiatrischen Psychopathologie** kann in Form **einer einzigen (1) Expertise** in den MVZ führen – mit geringer Aussicht auf Entlassung!
- Die Zahl der Untergebrachten hat sich in den letzten **20 Jahren fast vervierfacht (4x)**.
- Die **Suizide in Haft (MVZ)** haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen!

In Österreich werden jährlich weit über 20.000 Anträge bei Gericht eingebracht, um unbescholtene Bürger in die Psychiatrie einzuweisen. Damit befindet sich Österreich im europäischen Spitzenfeld der Zwangspsychiatriierungen. (Der Standard vom 8. April 2013)

Nur ein Beispiel unter zu vielen...

- „Stefan“, ein knapp 40jähriger, völlig unbescholtener, schwerer Epileptiker mit geistiger Behinderung wird nach (erfolgloser) versuchter Brandstiftung – weil er unter dauerhaften Kopfschmerzen auf seine aussichtslose Situation hinweisen wollte - vom psychiatrischen Gutachten mit der Diagnose „***paranoide Persönlichkeitsstörung***“ in den MVZ für höhergradig geistig abnorme, aber zurechnungsfähige Rechtsbrecher **§ 21 Abs 2 StGB** eingewiesen...
- ***Auf meine „spontane“ (testpsychologisch begründete!) Erkenntnis, dass er dort nicht hingehöre, erklärt der anwesende Justizwachebeamte, „das habe er sich ja gleich gedacht“***

Angebliche Gewalttätigkeit und vermeintliche Gewaltbereitschaft der Patienten entpuppen sich bei näherem Hinsehen nicht selten als Projektion des Denkens und Fühlens der beauftragten Psychiater.

Ein Opfer des Österreichischen MVZ

- **Vor 2004** 11 Vorstrafen (meist wenige Monate, wg Unbef.Inbetriebn.v.Kfz; Sachbeschädg; Widerstand; Drohung; 1984-18 Monate wg sittl Gef.v.Minderj.) **ab 1994 besachwaltet!**
- **Ab 2004 im MVZ (§ 21 Abs 2 StGB !)** – also zurechnungsfähig(?) (60j verstorben in der Maßnahme 2021)
- Spätestens seit einem **schweren SHT 1992** (Schlag mit Eisenstange links frontal mit Gehirnaustritt, passagere Hemiplegie, Sprachstörung)
nicht mehr dispositionsfähig (= zurechnungsunfähig)
- **Neuropsychologische Diagnose** (eigenes GA zur bE aus 2014):
Dysexekutives Syndrom: Disinhibitorischer Symptom-Komplex („Pseudopsychopathie“)
- ***Das diagnostiziert kein Psychiatrischer Sachverständiger (schon gar nicht im Strafprozess...)***

**Forderung: SV-Begutachtung aus dem
Fachgebiet der NEUROPSYCHOLOGIE**

Erich Kästner



"An allem Unfug, der passiert, sind nicht etwa nur die schuld, die ihn tun, sondern auch die, die ihn nicht verhindern."

16j Autist... im MVZ § 21/2

Beispiel HR Dr. N. Minkendorfer:

([UnitV - Das Salzburger Unifernsehen unitv.org/beitrag.asp?ID=1031](http://unitv.org/beitrag.asp?ID=1031) ab Min. 13:18)

- **Wie lange sind 8 Monate...?**
- Als 16j den Vater attackiert (verletzt) – 8 Monate Freiheitsstrafe / im **15. Jahr** (!) seiner Unterbringung suizidiert ...
(= **Unterbringung bis zum Tode...**)

Aktuelle Fall-Beispiele 1

- **Fehleinweisung § 21/2:** aus Sicht des Anlassdeliktes – Drogenhandel (?), 6 Jahre
- **Fehldiagnosen** gibt naiverweise (*auf Anraten von Mithäftlingen*) an, Stimmen zu hören, *die ihm eine Selbstverletzung befehlen*; gibt als kleiner Dealer eine Drogenabhängigkeit an (*die er nie hatte...*)
- Ist nicht zurechnungsunfähig (trotz: „**schizoaffektiver Psychose...**“)
- Wird als **behandlungsbedürftig (DEPOTMEDIKATION! mit lebensgef. NW...)** und **gefährlich** befunden vom **Psychiater**, den weder interessiert, ob er wirklich drogenabhängig ist oder warum er Halluzinationen zugibt – was die Erkrankten eher dissimulieren...

Aktuelle Fall-Beispiele 2

- **Fehleinweisung § 21/2:** aus Sicht des Anlassdeliktes – **Verkehrsunfall** mit 2 Promille aus **2018** mit 2 Toten wird **als Mord ausgetragen(?)** – *nachweislich vor Zusammenstoß mit 2 Motorradfahrern Brems- & Ausweichversuch...*
- **Keine Vorstrafen**, aus Alkoholauffälligkeit des *Krankenpflegers* 14 Jahre zuvor (splitternackt randaliert, suizidal im Jahr **2004**) wird **2018** eine „**höhergradige Abnormität konstruiert**“.
- **Freiheitsstrafe von zehn Jahren + die Maßnahme**
- **Psychiatr. Diagnosenprojektion:** „*strukturschwache Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen und abhängigen Anteilen sowie narzisstischer Akzentuierung, hohe Affektlabilität, Irritierbarkeit sowie Kränkbarkeit, in Krisen mit erheblich geminderten Brems- und Kontrollmechanismen unter Alkoholeinfluss.*“

Aktuelle Fall-Beispiele 3

- **Fehleinweisung § 21/2:** Rauchfangkehrer mit LAP (fleißig, gut verdient...)
- Sonderschüler, fuhr Motorradrennen, Oldtimerliebhaber
- Zeigt Fotos seiner Wohnung (rustikale Maßmöbel, Kachelofen...)
- Neigt zu Alkoholmissbrauch / Konflikte mit Mitbewohnern der Hausanlage...
- Hat angeblich mit einem Schnitzelklopfer eine Nachbarin bedroht ...



Schreiben eines Mithäftlings an Rechtsanwaltskanzlei vom 28.7.21

Auf die Schnelle und pauschal vorab: Dieser Mann (Michael [REDACTED])
gehört entlassen – und zwar sobald wie möglich.

Ihr dürft nicht so naiv sein und glauben, dass einem in einer JA „geholfen“
wird. (Ich weiß, dass Du nicht naiv bist, aber wie steht's um seine
Angehörigen? Wissen die, dass eine JA in erster Linie ein Verwahrbetrieb
ist und keine Caritas Socialis?)

Das gesamte Lebensumfeld in Stein ist für [REDACTED]¹ eine Katastrophe und
sehr schädlich. Alleine auf meinem Stock liegen sieben Lebenslange mit
schwersten Straftaten. Auch auf seinem Stock um die Ecke liegen viele
Langstrafige, zum Beispiel Werner [REDACTED], den Du zitiert hast. Wieder um
die Ecke, im anderen Flügel bei uns liegt Josef [REDACTED] Das ist doch für
einen Anfänger wie Michl [REDACTED] kein brauchbares Umfeld!

¹ Erstmals in Haft, 8 Monate Urteil plus 3 Monate Widerruf. Dazu ist Stein nicht da. Das ist nicht die Zielanstalt für solche Fälle.



2017 acht Monate Freiheitsstrafe wegen gefährlicher Drohung und Einweisung 21/2. Suizidiert Oktober 2021.

Justiz, Gefängnis, News Von Jetzt, News, Neuigkeiten, Newsticker, Medien, Tageszeitung, Zeitung, Nachrichten

Justiz, Gefängnis

Protokoll des Dramas – so starb Häftling in Videozelle

Michael H. (42) erhängte sich nach dem Mittagessen vor der Livekamera der Justizanstalt Stein. Sein Tod wirft mehrere Fragen auf.

• 2 vor stunden

„Der Michael hat gedacht, er kommt da nie wieder raus. Man hat gesehen, wie er an dem Gedanken zugrunde geht“, sagt der Bruder.

„If you had their brain and had the same life experiences, for example, imagine a gang member beats up or kills another person. Now, the average amongst us that has never experienced gang life and never killed anyone might judge that person and go, “What a horrible human being that they would take another life,” because we're judging them based on our life experience,” I would never do what they did so, therefore, I can judge them. Based on my life experience, I can condemn them. I can deem them horrible.” But if you had lived their life and been neglected by your parents and gotten into gang life early and watched people be murdered in front of you, and then to fit in, you had to do the same or you would be left without anyone.”

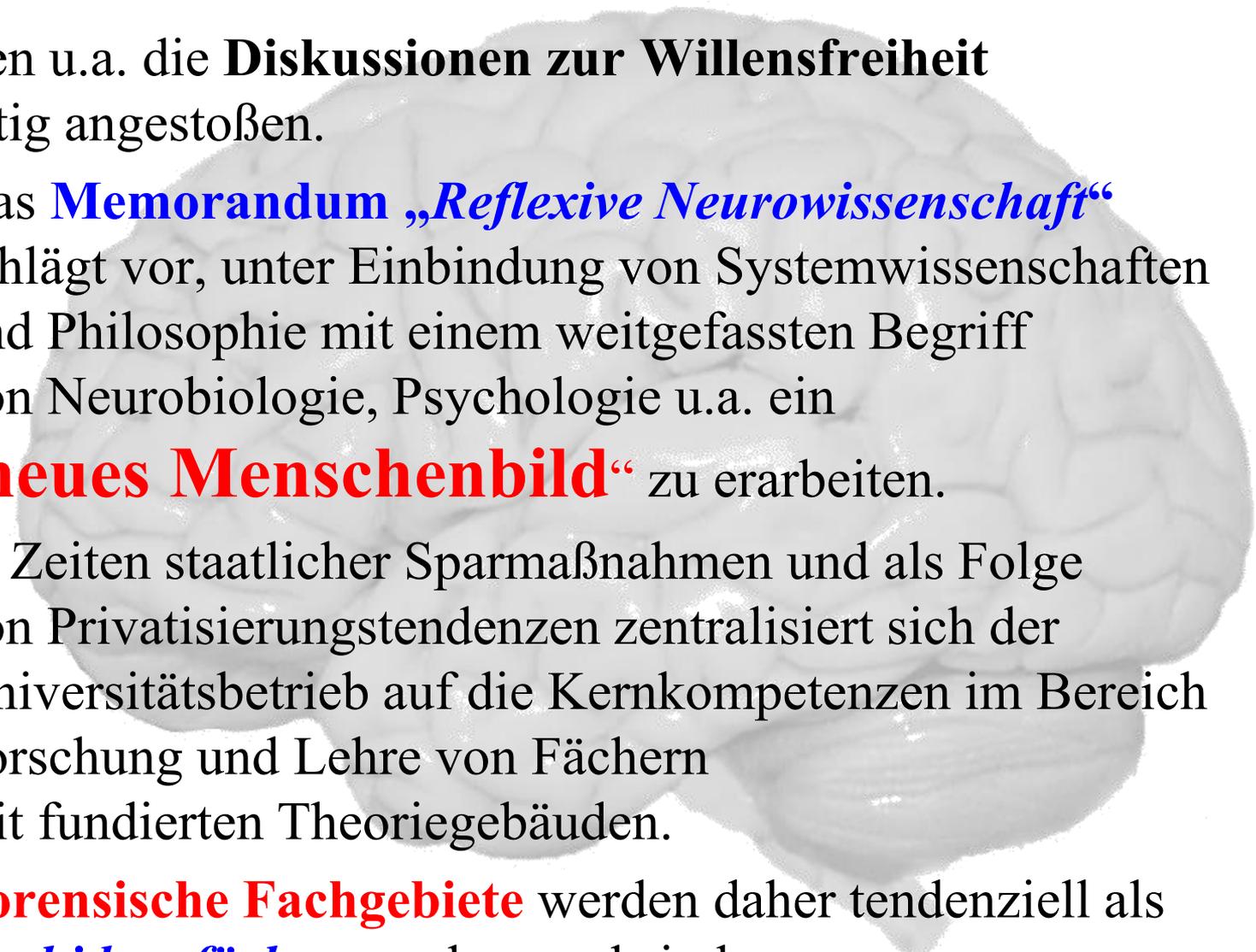
(Hal Elrod, 2021).

Wissenschaftler machen sich Gedanken und experimentieren, um das Ziel einer wirksamen Resozialisierung von Straftätern erreichen zu können.

Die Politik, die eine solche Forschung finanziell unterstützen müsste, tut dies nicht, offensichtlich, weil der Nutzen – bezogen auf ein Wahlverhalten – eher gering erscheint.

Bei aller Berechtigung über den freien Willen, über Schuld oder über Paradigmenwechsel usw. nachzudenken, um das Strafrecht gerechter zu machen, ist es offensichtlich so, dass naheliegende Möglichkeiten, für mehr Rechtsfrieden und für Beachtung der Rechtsordnung zu sorgen, schlicht ignoriert werden.

Die Neurowissenschaften



haben u.a. die **Diskussionen zur Willensfreiheit** kräftig angestoßen.

- Das **Memorandum „Reflexive Neurowissenschaft“** schlägt vor, unter Einbindung von Systemwissenschaften und Philosophie mit einem weitgefassten Begriff von Neurobiologie, Psychologie u.a. ein **„neues Menschenbild“** zu erarbeiten.
- In Zeiten staatlicher Sparmaßnahmen und als Folge von Privatisierungstendenzen zentralisiert sich der Universitätsbetrieb auf die Kernkompetenzen im Bereich Forschung und Lehre von Fächern mit fundierten Theoriegebäuden.
- **Forensische Fachgebiete** werden daher tendenziell als **Orchideenfächer** gesehen und sind von Einsparungen betroffen.

Zu unterstützen wäre **universitäre Forschung,**

- welche sich **nicht ausschließlich** auf **„gefällige Rechtspflege“** beschränkt, sondern sich daneben mit gesellschaftspolitischen, soziologischen Entwicklungen und Problemen der Rechtsprechung sowie den Schnittstellen der Interaktion von Justiz und Sachverständigen **kritisch** auseinandersetzt und auch zur **Grundlagenforschung** beiträgt.

Forensische Wissenschaften
vermitteln im *Spannungsfeld* zwischen
gesellschaftlich gewachsenem Normensystem
und *(kriminellen) Individuen.*

Forensische Neuropsychologie

wäre somit nicht nur
als angewandte Psychologie zu verstehen,
sondern als transdisziplinärer Ansatz,
welcher in seiner Umarmung
alle Humanaspekte systemisch umfasst.

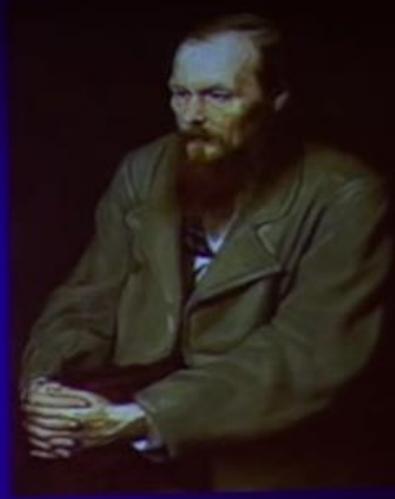
In der diagnostischen und prognostischen
Beurteilung der **Gefährlichkeit einer Person**
könnte ***Vertretern der Neurowissenschaften***
in Zukunft
die Rolle als ***zusätzliche Gutachter*** zukommen.

Fyodor Dostoevsky

➤ *“A society should be judged not by how it treats its outstanding citizens, but by how it treats its criminals.”*

➤ Instead of just **Crime and Punishment**

➤ **Crime, Evaluation and Treatment**



Daniel Amen:

we should be thinking
about crime evaluation and treatment.

BEAUTIFUL
MINDS

A large, high-contrast silhouette of Sisyphus, a figure from Greek mythology, pushing a massive boulder up a steep, dark hill. The figure is bent over, straining under the weight of the rock. The background is a stark white, creating a dramatic, almost abstract scene.

*Wir müssen uns Sisyphus
als einen glücklichen Menschen vorstellen.*
Albert Camus

SPES contra SPEM

Hoffnung gegen Erwartung



Die Arbeit der Justiz ist aus psychologischer Sicht noch sehr wenig erforscht!



Das Gericht und die Gehirnforschung segeln auf getrennten Booten.



„Auf Hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand.“

Johannes Klopff:

Geisteskrankheit – Ein moderner Fluch.

Verwerfungen auf dem Weg vom homo forensis zum foro sapiens.

In: Dirk Fabricius & Ulrich Kobbé (Hg.): asozial-dissozial-antisozial.

Wider die Politik der Ausgrenzung.

Pabst Science Publishers 2023, S. 115-133

Dirk Fabricius & Ulrich Kobbé

asozial – dissozial – antisozial

Wider die Politik der Ausgrenzung

Konflikt in der aktuellen forensischen Diskussion um das Tätersubjekt: Anstoß nehmen die AutorInnen des Readers an der Zuschreibung anti- oder dissozialer Persönlichkeitsstörungen als klinische Diagnose oder objektivierende Klassifizierung. Anspözig ist diese Dramatik



Österreichische Mediathek

UniTV - Das Salzburger Unifernsehen

UniTV - Das Salzburger Unifernsehen

Geisteskrankheit-ein-moderner-
Fluch.pdf (klopf.at)

J-Klopf_A-Holzbauer_D-Klopf_P-
Frottier_Der-oesterreichische-
Massnahmenvollzug_2.pdf



PARIS
LODRON
UNIVERSITÄT
SALZBURG

*Gerichtsmedizin in der
Christian-Doppler-Klinik*



www.klopf.at

